

## Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

→ Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der synoptischen Tabelle gilt die Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><b>Anhang 1.1 Persistente organische Stoffe</b></p> <p>Ziff. 1 Abs. 3</p> <p>3 Für Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) sowie Perfluoroctansäure (PFOA) und ihre Vorläuferverbindungen gilt Anhang 1.16.</p>	<p><b>Anhang 1.1 Persistente organische Stoffe</b></p> <p>Ziff. 1 Abs. 3</p> <p>3 Für folgende Stoffe gilt Anhang 1.16:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS);</li> <li>b. Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und ihre Vorläuferverbindungen;</li> <li>c. Perfluoroctansäure (PFOA) und ihre Vorläuferverbindungen.</li> </ul>
	<p>Ziff. 3 Bst. a sechzehnter und siebzehnter Spiegelstrich, Bst. e dritter Spiegelstrich sowie Bst. f</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Halogenierte Aliphaten</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und ihre Vorläuferverbindungen;</li> <li>– 1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachlorpenta-cyclo[12.2.1.16,9.02,13.05,10]octadeca-7,15-dien (Dechloran Plus, CAS-Nr. 13560-89-9) einschliesslich seine <i>anti</i>- und <i>syn</i>-Isomere (CAS-Nr. 135821-74-8 und CAS-Nr. 135821-03-3).</li> </ul> </li> <li>e. <i>DDT und DDT-ähnliche Verbindungen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Methoxychlor (CAS-Nr. 72-43-5).</li> </ul> </li> <li>f. <i>Benzotriazole</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-pentylphenol (UV-328, CAS-Nr. 25973-55-1).</li> </ul> </li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>4 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 treten am 1. März 2016 in Kraft für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Inverkehrbringen und die Verwendung von expandierbarem Polystyrol, das HBCDD enthält, zur Herstellung von Dämmplatten für die Verwendung in und an Gebäuden;</li> <li>b. das erstmalige Inverkehrbringen von Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol, das HBCDD enthält, für die Verwendung in und an Gebäuden;</li> <li>c. das erstmalige Inverkehrbringen von Dämmplatten aus extrudiertem Polystyrol, das HBCDD enthält, für die Verwendung in und an Gebäuden.</li> </ol> <p>2 Das Verbot nach Ziffer 1 Absatz 2 gilt nicht für Dämmplatten aus expandiertem oder extrudiertem Polystyrol für die Verwendung in und an Gebäuden, wenn die Dämmplatten mit HBCDD enthaltenden Abschnitten hergestellt worden sind, die bei der Verarbeitung von neuen Dämmplatten in und an Gebäuden anfallen.</p> <p>3 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Buchstaben a und b gewähren, wenn die Gesuchstellerin nachweisen kann, dass für die Zubereitungen oder Gegenstände ein Ersatz ohne HBCDD tatsächlich nicht beschafft werden kann. Die Befristung darf längstens bis zum 1. März 2018 dauern.</p>	<p><i>4 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 1 Absätze 1 und 2 gelten nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Inverkehrbringen von folgenden Dechloran Plus enthaltenden Gegenständen, die vor dem 26. Februar 2030 erstmals in Verkehr gebracht worden sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstände mit Anwendungen in der Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigungsindustrie,</li> <li>2. Geräte für die medizinische Bildgebung,</li> <li>3. Geräte und Anlagen für die Strahlentherapie,</li> <li>4. Bauteile für die Herstellung von Gegenständen, Geräten und Anlagen nach den Ziffern 1–3;</li> </ol> </li> <li>b. das Inverkehrbringen von Dechloran Plus enthaltenden Ersatzteilen für die Reparatur folgender Gegenstände bis zum 31. Dezember 2043, wenn Dechloran Plus bei der Herstellung dieser Gegenstände verwendet wurde: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kraftfahrzeuge, die vor dem 26. Februar 2025 erstmals in Verkehr gebracht worden sind,</li> <li>2. Maschinen für die Schifffahrt, die Gartenbewirtschaftung und Forstwirtschaft, die vor dem 26. Februar 2025 erstmals in Verkehr gebracht worden sind,</li> <li>3. Gegenstände mit Anwendungen in der Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigungsindustrie, die vor dem 26. Februar 2030 erstmals in Verkehr gebracht worden sind,</li> <li>4. Geräte für die medizinische Bildgebung, die vor dem 26. Februar 2030 erstmals in Verkehr gebracht worden sind,</li> <li>5. Geräte und Anlagen für die Strahlentherapie, die vor dem 26. Februar 2030 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;</li> </ol> </li> <li>c. das Inverkehrbringen und die Verwendung von Dechloran Plus sowie Dechloran Plus enthaltenden Zubereitungen für: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Herstellung von Gegenständen, Geräten, Anlagen und Bauteilen nach Buchstabe a bis zum 25. Februar 2030,</li> <li>2. die Herstellung von Ersatzteilen, die nach Buchstabe b in Verkehr gebracht werden dürfen.</li> </ol> </li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>2 Das Verbot nach Ziffer 1 Absatz 2 gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Inverkehrbringen folgender UV-328 enthaltenden Gegenstände, die vor dem 26. Februar 2030 erstmals in Verkehr gebracht worden sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Kraftfahrzeuge und deren Bauteile,</li> <li>2. mechanische Separatoren in Blutentnahmeröhrchen,</li> <li>3. Triacetylcellulose-Folie in Polarisatoren und Gegenstände, die solche Polarisatoren enthalten,</li> <li>4. Fotopapier;</li> </ul> </li> <li>b. das Inverkehrbringen von UV-328 enthaltenden Ersatzteilen für die Reparatur folgender Gegenstände bis zum 31. Dezember 2043, wenn UV-328 bei der Herstellung dieser Gegenstände verwendet wurde: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. ortsfeste Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ortsfeste Baumaschinen, die vor dem 26. Februar 2025 erstmals in Verkehr gebracht worden sind,</li> <li>2. Kraftfahrzeuge, die vor dem 26. Februar 2030 erstmals in Verkehr gebracht worden sind,</li> <li>3. Flüssigkristallanzeigen in Analyse-, Mess-, Kontroll-, Überwachungs-, Prüf-, Produktions- und Inspektionsgeräten, die vor dem 26. Februar 2030 erstmals in Verkehr gebracht worden sind,</li> <li>4. Flüssigkristallanzeigen in Medizin- und In-vitro-Diagnosegeräten, die vor dem 26. Februar 2030 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Anhang 1.2 Halogenierte organische Stoffe</b></p> <p>Ziff. 3 Bst. b dritter Spiegelstrich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. DDT-ähnliche Verbindungen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Methoxychlor (CAS-Nr. 72-43-5),</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Anhang 1.2 Halogenierte organische Stoffe</b></p> <p>Ziff. 3 Bst. b dritter Spiegelstrich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. DDT-ähnliche Verbindungen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aufgehoben</li> </ul> </li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><b>Anhang 1.4 Ozonschichtabbauende Stoffe</b></p> <p><i>Ziff. 3.2 Bst. b</i></p> <p>Das Verbot nach Ziffer 3.1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von:</p> <p>b. Zubereitungen und Gegenständen, die nach den Bestimmungen der Anhänge 2.9–2.11 in Verkehr gebracht werden dürfen und, falls sie eingeführt werden, deren Einfuhr aus Staaten erfolgt, die sich an die von der Schweiz genehmigten Bestimmungen des Montrealer Protokolls und seiner Änderungen vom 29. Juni 1990, 25. November 1992, 17. September 1997 und 3. Dezember 1999 halten;</p>	<p><b>Anhang 1.4 Ozonschichtabbauende Stoffe</b></p> <p><i>Ziff. 3.2 Bst. b</i></p> <p>Das Verbot nach Ziffer 3.1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von:</p> <p>b. Zubereitungen und Gegenständen, die nach den Bestimmungen der Anhänge 2.9–2.11 in Verkehr gebracht werden dürfen und, falls sie eingeführt werden, deren Einfuhr aus Staaten erfolgt, die das Montrealer Protokoll und seine Änderungen vom 29. Juni 1990, 25. November 1992, 17. September 1997 und 3. Dezember 1999 genehmigt haben;</p>
<p><i>Ziff. 3.3.2 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>1 Eine Einfuhrbewilligung wird auf Gesuch erteilt, wenn:</p> <p>b. die zur Einfuhr vorgesehenen ozonschichtabbauenden Stoffe aus Staaten eingeführt werden, die sich an die von der Schweiz genehmigten Bestimmungen des Montrealer Protokolls halten.</p>	<p><i>Ziff. 3.3.2 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>1 Eine Einfuhrbewilligung wird auf Gesuch erteilt, wenn:</p> <p>b. die Einfuhr aus Staaten erfolgt, die das Montrealer Protokoll und seine Änderungen vom 29. Juni 1990, 25. November 1992, 17. September 1997 und 3. Dezember 1999 genehmigt haben.</p>
<p><i>Ziff. 4.2.2</i></p> <p>Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch erteilt, wenn die Ausfuhr in Staaten erfolgt, die sich an die von der Schweiz genehmigten Bestimmungen des Montrealer Protokolls halten.</p>	<p><i>Ziff. 4.2.2</i></p> <p>Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch erteilt, wenn die Ausfuhr in Staaten erfolgt, die das Montrealer Protokoll und seine Änderungen vom 29. Juni 1990, 25. November 1992, 17. September 1997 und 3. Dezember 1999 genehmigt haben.</p>
<p><i>Ziff. 4.2.5 Abs. 2</i></p> <p>2 Eine Ausfuhrbewilligung wird jeweils für die Dauer von 12 Monaten erteilt; sie wird mit einer Nummer versehen.</p>	<p><i>Ziff. 4.2.5 Abs. 2</i></p> <p>2 Eine Ausfuhrbewilligung wird jeweils für die Dauer von höchstens 12 Monaten erteilt; sie wird mit einer Nummer versehen.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><b>Anhang 1.5 In der Luft stabile Stoffe</b></p> <p><i>Ziff. 1 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>1 Als in der Luft stabile Stoffe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe gemäss Anhang F des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;</li> </ul>	<p><b>Anhang 1.5 In der Luft stabile Stoffe</b></p> <p><i>Ziff. 1 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>1 Als in der Luft stabile Stoffe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe gemäss Anhang F des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Montrealer Protokoll);</li> </ul>
<p><i>Ziff. 4.1 Abs. 2</i></p> <p>2 Stoffe, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, müssen in Mehrwegbehältern in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmt sind für eine Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. gemäss Ziffer 6.2 Absatz 2 oder Anhang 2.3 Ziffer 4.2; oder</li> <li>b. in Anlagen und Geräten, welche gemäss Anhang 2.10 Ziffern 2.1 und 2.2 sowie Anhang 2.11 Ziffern 2.1 und 2.2 in Verkehr gebracht oder zu privaten Zwecken eingeführt werden dürfen.</li> </ul>	<p><i>Ziff. 4.1 Abs. 2</i></p> <p>2 Stoffe, die in einem der Anhänge I–III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, müssen in Mehrwegbehältern in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmt sind für eine Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. gemäss Anhang 2.3 Ziffer 4.2 oder Anhang 2.9 Ziffer 3.2; oder</li> <li>b. in Anlagen und Geräten, welche gemäss Anhang 2.10 Ziffern 2.1 und 2.2, Anhang 2.11 Ziffern 2.1 und 2.2 und Anhang 2.19 Ziffern 2.1 und 2.2 in Verkehr gebracht oder zu privaten Zwecken eingeführt werden dürfen.</li> </ul>
<p><i>Ziff. 4.2 Bst. b</i></p> <p>Das Verbot nach Ziffer 4.1 Absatz 1 gilt vorbehältlich Ziffer 8 Absatz 1 nicht für das Inverkehrbringen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Zubereitungen und Gegenständen, die nach den Bestimmungen der Anhänge 2.3, 2.9, 2.10, 2.11 und 2.12 in Verkehr gebracht werden dürfen; und</li> </ul>	<p><i>Ziff. 4.2 Bst. b</i></p> <p>Das Verbot nach Ziffer 4.1 Absatz 1 gilt vorbehältlich Ziffer 8 Absatz 1 nicht für das Inverkehrbringen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Zubereitungen und Gegenständen, die nach den Bestimmungen der Anhänge 2.3 und 2.9–2.11 in Verkehr gebracht werden dürfen, sowie Gegenständen, die nach den Bestimmungen der Anhänge 2.12 und 2.19 in Verkehr gebracht werden dürfen; und</li> </ul>
<p><i>Ziff. 4.3.2</i></p> <p>Eine Einfuhrbewilligung wird, unter Vorbehalt von Ziffer 8 Absatz 1, auf Gesuch erteilt, wenn die zur Einfuhr vorgesehenen teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffe für eine zulässige Verwendung gemäss Ziffer 6.2 bestimmt sind oder wenn der vorgesehene Verwender über eine Ausnahmbewilligung nach Ziffer 6.3.1 Absatz 1 verfügt.</p>	<p><i>Ziff. 4.3.2</i></p> <p>Eine Einfuhrbewilligung wird, unter Vorbehalt von Ziffer 8 Absatz 1, auf Gesuch erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die zur Einfuhr vorgesehenen teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffe für eine zulässige Verwendung gemäss Ziffer 6.2 bestimmt sind oder wenn der vorgesehene Verwender über eine Ausnahmbewilligung nach Ziffer 6.3.1 Absatz 1 verfügt; und</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>b. die Einfuhr aus Staaten erfolgt, die das Montrealer Protokoll und seine Änderung vom 15. Oktober 2016 genehmigt haben.</p>
<p><i>Ziff. 5.2</i> Eine Ausfuhrbewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin ein vollständiges Gesuch gemäss Ziffer 5.4 stellt.</p>	<p><i>Ziff. 5.2</i> Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch erteilt, wenn die Ausfuhr in Staaten erfolgt, die das Montrealer Protokoll und seine Änderung vom 15. Oktober 2016 genehmigt haben.</p>
<p><i>Ziff. 5.5 Abs. 2</i> 2 Eine Ausfuhrbewilligung wird jeweils für die Dauer von 12 Monaten erteilt; sie wird mit einer Nummer versehen.</p>	<p><i>Ziff. 5.5 Abs. 2</i> 2 Eine Ausfuhrbewilligung wird jeweils für die Dauer von höchstens 12 Monaten erteilt; sie wird mit einer Nummer versehen.</p>
<p><i>Ziff. 6.2 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, e und f sowie Abs. 2 und 3</i> 1 Unter Vorbehalt von Absatz 3 gilt das Verbot nach Ziffer 6.1 nicht für die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Herstellung oder zum Unterhalt von Zubereitungen oder Gegenständen, die nach den Bestimmungen der Anhänge 2.3 und 2.9–2.12 in Verkehr gebracht oder zu privaten Zwecken eingeführt werden dürfen;</li> <li>e. zu Forschungs- und Analysezwecken.</li> </ul> 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 gilt das Verbot nach Ziffer 6.1 ausserdem nicht für die Verwendung von Schwefelhexafluorid:  <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Herstellung des unter Hochspannung stehenden Teils von Teilchenbeschleunigern, deren Gasräume dauernd überwacht oder hermetisch abgeschlossen sind, namentlich von Röntgenapparaten, Elektronenmikroskopen und industriellen Teilchenbeschleunigern zur Kunststoffherstellung;</li> <li>b. zur Herstellung von Mini-Relais;</li> </ul> </p>	<p><i>Ziff. 6.2 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, e und f sowie Abs. 2 und 3</i> 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 gilt das Verbot nach Ziffer 6.1 nicht für die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Herstellung oder zum Unterhalt von Zubereitungen oder Gegenständen, die nach den Bestimmungen der Anhänge 2.3 und 2.9–2.11 in Verkehr gebracht oder zu privaten Zwecken eingeführt werden dürfen, sowie Gegenständen, die nach den Bestimmungen der Anhänge 2.12 und 2.19 in Verkehr gebracht oder zu privaten Zwecken eingeführt werden dürfen;</li> <li>e. als Arzneimittel oder Medizinprodukte;</li> <li>f. zu Forschungs- und Analysezwecken.</li> </ul> 2 Die Ausnahmen nach Absatz 1 gelten nur, wenn:  <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die in der Luft stabilen Stoffe oder für die Zubereitungen und Gegenstände fehlt, welche mit solchen Stoffen hergestellt werden oder solche Stoffe enthalten;</li> </ul> </p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>c. zur Herstellung von elektrischen Versorgungsanlagen mit Bemessungsspannungen gemäss Internationaler Elektrotechnischer Kommission (IEC) von mehr als 1 kV, deren Gasräume dauernd überwacht oder gemäss der Norm SN EN 62271-1:2008 hermetisch abgeschlossen sind;</p> <p>d. für den Unterhalt und Betrieb von Geräten und Anlagen, die nach Buchstaben a–c Schwefelhexafluorid enthalten dürfen.</p> <p>3 Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur, wenn:</p> <p>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die in der Luft stabilen Stoffe oder für die Zubereitungen und Gegenstände fehlt, welche mit solchen Stoffen hergestellt werden oder solche Stoffe enthalten;</p> <p>b. die Menge und das Treibhauspotenzial der eingesetzten in der Luft stabilen Stoffe nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</p> <p>c. die Emissionen von in der Luft stabilen Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>b. die Menge und das Treibhauspotenzial der eingesetzten in der Luft stabilen Stoffe nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</p> <p>c. die Emissionen von in der Luft stabilen Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>3 Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche Empfehlungen zum Stand der Technik nach Absatz 2.</p>
<p><i>7.3 Berichterstattung des BAFU</i></p> <p>Das BAFU ist für die Datenberichterstattung gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zuständig.</p>	<p><i>7.3 Berichterstattung des BAFU</i></p> <p>Das BAFU ist für die Datenberichterstattung gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Montrealer Protokolls zuständig.</p>
<p><i>Ziff. 8</i></p> <p>1 Die Herstellerin darf Behälter, die Stoffe, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, enthalten oder enthalten werden, und Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten, nur in Verkehr bringen, wenn diese mit folgenden Angaben gekennzeichnet sind:</p> <p>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der in der Luft stabilen Stoffe, die in Behältern oder Anlagen enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</p> <p>c. Menge der Stoffe, in kg und in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente sowie das Treibhauspotenzial der Stoffe.</p>	<p><i>Ziff. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b–c, Abs. 1<sup>bis</sup> Einleitungssatz, Abs. 2</i></p> <p>1 Die Herstellerin darf Behälter, die Stoffe enthalten oder enthalten werden, die in einem der Anhänge I–III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, nur in Verkehr bringen, wenn deren Kennzeichnung folgende Angaben enthält:</p> <p>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Stoffe, die in den Behältern enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</p> <p>c. die Menge der Stoffe, in kg und in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente, sowie das Treibhauspotenzial der Stoffe.</p> <p>1<sup>bis</sup> Die Herstellerin von Behältern, die in Absatz 1 genannte Stoffe in rezyklierter oder aufgearbeiteter Form im Sinne von Artikel 3 Absätze 12 und 13 der Verordnung</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>1<sup>bis</sup> Die Herstellerin von Behältern, die in Absatz 1 genannte Stoffe in rezyklierter oder aufgearbeiteter Qualität im Sinne von Artikel 2 Absätze 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 oder in regenerierter Qualität im Sinne von Ziffer 1 Absatz 3 enthalten oder enthalten werden, muss auf den Behältern angeben:</p> <p>2 Die Herstellerin von Geräten oder von anderen als in Absatz 1 genannten Anlagen, die mehr als 1 kg Schwefelhexafluorid enthalten, muss auf den Geräten oder den Anlagen auf diesen Stoff hinweisen und die von diesem Stoff in den Geräten oder den Anlagen enthaltene Menge angeben.</p>	<p>(EU) 2024/573 oder in regenerierter Form im Sinne von Ziffer 1 Absatz 3 enthalten oder enthalten werden, muss auf den Behältern angeben:</p> <p>2 Die Herstellerin von Geräten oder Anlagen, die mehr als 1 kg Schwefelhexafluorid enthalten, muss auf den Geräten oder den Anlagen auf diesen Stoff hinweisen und die von diesem Stoff in den Geräten oder den Anlagen enthaltene Menge angeben. Für elektrische Anlagen und elektrische Geräte, die Schwefelhexafluorid als Isoliergas enthalten, gelten die Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 2.19 Ziffer 2.3.</p>
<p><i>Ziff. 10</i></p> <p>Für Behälter, die in der Luft stabile Stoffe, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) aufgeführt sind, enthalten, und Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung nach Ziffer 5 zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.</p>	<p><i>Ziff. 10</i></p> <p>Liegt für in der Luft stabile Stoffe, die gestützt auf Ziffer 6.2 Absatz 1 Buchstabe b-f in Verbindung mit Absatz 2 verwendet werden durften, aufgrund einer Änderung des Standes der Technik ein Ersatz vor, so dürfen diese Stoffe noch während 12 Monaten für die in den genannten Buchstaben genannten Zwecke verwendet werden.</p>
<p><i>Ziff. 11 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2021</i></p> <p>Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe f dürfen noch bis zum 30. Juni 2023 ohne Umwandlung des entstehenden Distickstoffoxids hergestellt werden.</p>	<p><i>Ziff. 11</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Anhang 1.16 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen</b></p> <p><i>Ziff. 4</i></p> <p><i>4. Fluoralkylsilanole und ihre Derivate</i></p> <p><i>4.1 Begriffe</i></p> <p>1 Als Fluoralkylsilanole und ihre Derivate gelten Stoffe mit dem Strukturelement <math>C_6F_{13}(C_2H_4)_nSi(OH)_n(OX)_{3-n}</math> mit <math>0 \leq n \leq 3</math>, wobei X bedeutet: jede Alkylgruppe.</p> <p>2 Als Sprühpackungen gelten Aerosolpackungen, Pumpsprays und Zerstäuber.</p>	<p><b>Anhang 1.16 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen</b></p> <p><i>Hinweis: Die Ziffern 4, 4.1, 4.2, 4.3 und 5 werden zu den Ziffern 5, 5.1, 5.2, 5.3 et 6</i></p> <p><i>Ziff. 4</i></p> <p><i>4. Perfluorhexansäure und ihre Vorläuferverbindungen</i></p> <p><i>4.1 Begriffe</i></p> <p>1 Als Vorläuferverbindungen von Perfluorhexansäure in Form ihrer linearen oder verzweigten Isomere und ihrer Salze (PFHxA) gelten:</p> <p>a. Stoffe einschliesslich Polymere mit einer linearen oder verzweigten Perfluorpentyl-Gruppe mit der Formel <math>C_5F_{11}</math> in direkter Verbindung mit einem weiteren Kohlenstoffatom als Strukturelement, die zu PFHxA abgebaut werden;</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>b. Stoffe mit einer linearen oder verzweigten Perfluorhexyl-Gruppe mit der Formel <math>C_6F_{13}</math> als Strukturelement, die zu PFHxA abgebaut werden.</p> <p>2 Absatz 1 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Stoffe mit der Summenformel <math>C_6F_{14}</math>;</li> <li>Perfluorheptansäure (CAS-Nr. 375-85-9), ihre Salze und ihre Derivate mit dem Strukturelement <math>C_6F_{13}(CO)OX</math>, wobei X bedeutet: jegliche Gruppe;</li> <li>Perfluorhexansulfonsäure und ihre Derivate (PFHxS) nach Ziffer 2.1;</li> <li>jeden Stoff mit einer Perfluoralkylgruppe mit dem Strukturelement <math>C_6F_{13}</math>, die direkt an ein Sauerstoffatom an einem nicht am Kettenende befindlichen Kohlenstoffatom gebunden ist;</li> <li>andere Stoffe mit dem Strukturelement <math>C_6F_{13}(CF_2)X</math>, wobei X bedeutet: jegliche Gruppe.</li> </ol> <p>3 Als für die breite Öffentlichkeit bestimmte Textil-, Leder-, Pelz-, Haut- und Schuhwaren gelten ganz oder teilweise aus diesen Waren bestehende Produkte, welche direkt durch die breite Öffentlichkeit genutzt oder zur Ausstattung und Auskleidung in Bereichen genutzt werden, die von der breiten Öffentlichkeit aufgesucht werden, wie Verkehrsmittel, Büros oder andere öffentliche Orte.</p>
<p><i>4.2 Verbote</i></p> <p>1 Verboten ist die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von organische Lösungsmittel enthaltenden Zubereitungen in Sprühpackungen mit einem Massengehalt von 0,0000002 Prozent (2 ppb) oder mehr an Fluoralkylsilanolen und ihren Derivaten.</p> <p>2 Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für Zubereitungen, die zum Nachfüllen von Sprühpackungen bestimmt sind.</p>	<p><i>4.2 Verbote</i></p> <p>1 Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>kosmetischen Mitteln nach Artikel 53 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV), wenn ihr Massengehalt an PFHxA 0,0000025 Prozent (25 ppb) oder ihr Massengehalt an der Summe von PFHxA-Vorläuferverbindungen 0,0001 Prozent (1000 ppb) übersteigt;</li> <li>Bedarfsgegenständen nach Artikel 48 der LGV, wenn ihr Massengehalt an PFHxA 0,0000025 Prozent (25 ppb) oder ihr Massengehalt an der Summe von PFHxA-Vorläuferverbindungen 0,0001 Prozent (1000 ppb) im homogenen Material übersteigt.</li> </ol> <p>2 Verboten ist das Inverkehrbringen von für die breite Öffentlichkeit bestimmten Textil-, Leder-, Pelz-, Haut- und Schuhwaren, wenn der Massengehalt an PFHxA der Ware 0,0000025 Prozent (25 ppb) oder der Massengehalt an der Summe von PFHxA-</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>Vorläuferverbindungen der Ware 0,0001 Prozent (1000 ppb) im homogenen Material übersteigt.</p> <p>3 Verboten ist die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Zubereitungen, wenn ihr Massengehalt an PFHxA 0,0000025 Prozent (25 ppb) oder ihr Massengehalt an der Summe von PFHxA-Vorläuferverbindungen 0,0001 Prozent (1000 ppb) übersteigt.</p>
	<p><i>4.3 Ausnahmen</i></p> <p>1 Das Verbot nach Ziffer 4.2 Absatz 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. persönlichen Schutzausrüstungen, die dazu bestimmt sind, die Verbraucherinnen vor Risiken der Kategorie III Buchstaben a, c–f, h und l nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425 zu schützen;</li> <li>b. Bautextilien.</li> </ol> <p>2 Das Verbot nach Ziffer 4.2 Absatz 3 gilt nicht für die Abgabe von Medizinprodukten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG).</p>
<p><i>4.3 Besondere Kennzeichnung</i></p> <p>Die Verpackungen von Zubereitungen, die unter die Verbote nach Ziffer 4.2 fallen, müssen mit folgenden Aufschriften versehen sein: «Nur für gewerbliche Anwender» und «Lebensgefahr bei Einatmen».</p>	<p><i>Ziff. 5.3</i></p> <p>Die Verpackungen von Zubereitungen, die unter die Verbote nach Ziffer 5.2 fallen, müssen mit folgenden Aufschriften versehen sein: «Nur für gewerbliche Anwender» und «Lebensgefahr bei Einatmen».</p>
	<p><i>Ziff. 6 Abs. 7–9</i></p> <p>7 Die Verbote nach Ziffer 4.2 Absatz 1 gelten nicht für die Herstellung und das Inverkehrbringen der betreffenden kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände bis zum 31. Oktober 2026.</p> <p>8 Das Verbot nach Ziffer 4.2 Absatz 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von für die breite Öffentlichkeit bestimmten Textil-, Leder-, Pelz- Haut- und Schuhwaren, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Bekleidungszwecken dienen und vor dem 1. November 2026 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;</li> <li>b. allen anderen Zwecken dienen und vor dem 1. November 2027 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	9 Das Verbot nach Ziffer 4.2 Absatz 3 gilt nicht für die Abgabe von Zubereitungen bis zum 31. Oktober 2026.
<p><b>Anhang 2.1 Textilwaschmittel</b></p> <p><i>Ziff. 3 Abs. 4</i></p> <p>4 Werden allergene Duftstoffe, die im Stoffverzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in Spalte a mit den Referenznummern 45, 67, oder 69 bis 92 aufgeführt sind, in einer Konzentration von mehr als 0,01 Gewichtsprozent beigefügt, so sind sie nach der in dieser Verordnung verwendeten Nomenklatur anzugeben.</p>	<p><b>Anhang 2.1 Textilwaschmittel</b></p> <p><i>Ziff. 3 Abs. 4</i></p> <p>4 Werden allergene Duftstoffe, die im Stoffverzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in Spalte a mit den Referenznummern 45, 46, 67, 69 bis 78, 80 bis 82, 84 bis 92, 109, 114, 122, 124, 131, 133, 154, 157, 175, 196, 324 oder 327 bis 371 aufgeführt sind, in einer Konzentration von mehr als 0,01 Gewichtsprozent beigefügt, so sind sie nach der in dieser EG-Verordnung verwendeten Nomenklatur anzugeben.</p>
<p><b>Anhang 2.2 Reinigungsmittel, Desodorierungsmittel und kosmetische Mittel</b></p> <p><i>Ziff. 3 Abs. 4</i></p> <p>4 Werden allergene Duftstoffe, die im Stoffverzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in Spalte a mit den Referenznummern 45, 67, oder 69 bis 92 aufgeführt sind, in einer Konzentration von mehr als 0,01 Gewichtsprozent beigefügt, so sind sie nach der in dieser Verordnung verwendeten Nomenklatur anzugeben.</p>	<p><b>Anhang 2.2 Reinigungsmittel, Desodorierungsmittel und kosmetische Mittel</b></p> <p><i>Ziff. 3 Abs. 4</i></p> <p>4 Werden allergene Duftstoffe, die im Stoffverzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in Spalte a mit den Referenznummern 45, 46, 67, 69 bis 78, 80 bis 82, 84 bis 92, 109, 114, 122, 124, 131, 133, 154, 157, 175, 196, 324 oder 327 bis 371 aufgeführt sind, in einer Konzentration von mehr als 0,01 Gewichtsprozent beigefügt, so sind sie nach der in dieser EG-Verordnung verwendeten Nomenklatur anzugeben.</p>
<p><b>Anhang 2.3 Lösungsmittel</b></p> <p><i>Ziff. 4.3 Einleitungssatz und Bst. b</i></p> <p>Behälter, die Stoffe enthalten oder enthalten werden, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der in der Luft stabilen Stoffe, die in dem Behälter enthalten sind, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur zu verwenden ist;</li> </ul> <p><i>Ziff. 4.3 Abs. 2</i></p> <p>2 ...</p>	<p><b>Anhang 2.3 Lösungsmittel</b></p> <p><i>Ziff. 4.3 Einleitungssatz und Bst. b</i></p> <p>Die Herstellerin darf Behälter, die Stoffe enthalten oder enthalten werden, die in einem der Anhänge I–III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, nur in Verkehr bringen, wenn deren Kennzeichnung folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Stoffe, die in den Behältern enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</li> </ul> <p><i>Ziff. 4.3 Abs. 2</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>6 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>1 Für Farben, Kontaktklebstoffe und Farbabbeizer ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung nach den Ziffern 1.2, 2.1 und 3.2 zur ChemRRV in der Fassung vom 7. November 2012 zulässig.</p> <p>2 Für Behälter, die in der Luft stabile Stoffe, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) aufgeführt sind, enthalten, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung nach Ziffer 4.3 zur ChemRRV in der Fassung vom 7. November 2012 zulässig.</p>	<p><i>Ziff. 6</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b><i>Anhang 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive</i></b></p> <p><i>1 Begriffe</i></p> <p>1 Als cadmiumhaltige Kunststoffe gelten Cadmium oder Cadmiumverbindungen enthaltende Kunststoffe in Form von Gegenständen, die ganz oder teilweise aus solchen Kunststoffen bestehen, oder diese in Form von Zubereitungen enthalten.</p> <p>2 Als Recycling-PVC gilt eine PVC-Abfall enthaltende Zubereitung.</p> <p>3 Reifen im Sinne dieses Anhangs sind Reifen für Fahrzeuge folgender Klassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Klasse M, N oder O gemäss Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 2007/46/EG;</li> <li>Klasse T, R oder S gemäss Anhang II Kapitel A der Richtlinie 2003/37/EG;</li> <li>Klassen L1e–L7e gemäss Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2002/24/EG.</li> </ol> <p>4 Als oxo-abbaubarer Kunststoff gilt ein Kunststoff, der Zusatzstoffe enthält, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen.</p> <p><i>2 Verbote</i></p> <p>1 Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Herstellung und das Inverkehrbringen durch die Herstellerin von cadmiumhaltigen Kunststoffen, wenn ihr Cadmium-Gehalt 0,01 Massenprozent des Kunststoffs oder mehr beträgt;</li> </ol>	<p><b><i>Anhang 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive</i></b></p> <p><i>1 Mikroplastik</i></p> <p><i>1.1 Begriffe</i></p> <p>1 Als synthetische Polymermikropartikel (Mikroplastik) gelten feste Polymere, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sie sind in Partikeln enthalten und machen mindestens 1 Massenprozent dieser Partikel aus oder bilden eine kontinuierliche Oberflächenbeschichtung auf Partikeln; und</li> <li>mindestens 1 Massenprozent der Partikel nach Buchstabe a erfüllt eine der folgenden Bedingungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>alle Dimensionen der Partikel sind gleich oder kleiner als 5 mm,</li> <li>die Länge der Partikel ist gleich oder kleiner als 15 mm und das Verhältnis von Länge zu Durchmesser ist grösser als 3.</li> </ol> </li> </ol> <p>2 Nicht als Mikroplastik gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Polymere, die das Ergebnis eines Polymerisationsprozess sind, der in der Natur stattgefunden hat, unabhängig von Extraktionsverfahren und bei denen es sich nicht um chemisch veränderte Stoffe handelt;</li> <li>Polymere, die in ihrer chemischen Struktur keine Kohlenstoffatome enthalten;</li> <li>Polymere, die abbaubar sind;</li> <li>Polymere, die eine Wasserlöslichkeit über 2 g/L aufweisen.</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>b. die Herstellung und das Inverkehrbringen von Schaumstoffen, bei deren Herstellung ozonschichtabbauende Stoffe (Anhang 1.4) verwendet werden, sowie von Gegenständen mit solchen Schaumstoffen;</p> <p>c. die Abgabe und die Verwendung von Schaumstoffen, bei deren Herstellung in der Luft stabile Stoffe (Anhang 1.5) verwendet werden, sowie von Gegenständen mit solchen Schaumstoffen;</p> <p>d. das Inverkehrbringen und die Verwendung von Weichmacherölen für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen, wenn diese Öle enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 1 mg Benzo[a]pyren je Kilogramm,</li> <li>2. zusammengerechnet mehr als 10 mg je Kilogramm der folgenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8)</li> <li>– Benzo[e]pyren (CAS-Nr. 192-97-2)</li> <li>– Benzo[a]anthracen (CAS-Nr. 56-55-3)</li> <li>– Chrysen (CAS-Nr. 218-01-9)</li> <li>– Benzo[b]fluoranthren (CAS-Nr. 205-99-2)</li> <li>– Benzo[j]fluoranthren (CAS-Nr. 205-82-3)</li> <li>– Benzo[k]fluoranthren (CAS-Nr. 207-08-9)</li> <li>– Dibenzo[a,h]anthracen (CAS-Nr. 53-70-3);</li> </ul> </li> </ol> <p>e. das Inverkehrbringen von Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung, wenn sie Weichmacheröle enthalten, welche die Grenzwerte nach Buchstabe d überschreiten;</p> <p>e<sup>bis</sup>. das Inverkehrbringen von Gegenständen, die ganz oder teilweise aus Kunststoffen bestehen, die mehr als 1 mg eines polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffs nach Buchstabe d Nummer 2 je Kilogramm Kunststoff enthalten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gegenstände für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, und</li> <li>2. ein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff enthaltender Bestandteil bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung des Gegenstands unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt. Dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sportgeräte wie Fahrräder, Golfschläger, Schläger</li> </ul> </li> </ol>	<p>3 Die zulässigen Prüfmethoden und die zu erfüllenden Kriterien zum Nachweis der Abbaubarkeit nach Absatz 2 Buchstabe c richten sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für Polymere, die in Düngern nach Anhang 2.6 Ziffer 1 als Überzugsmittel dienen oder das Wasserrückhaltevermögen oder die Benetzbarkeit erhöhen, nach Anhang II Teil II CMC 9 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1009;</li> <li>b. für alle anderen Polymere nach Anhang XVII Anlage 15 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</li> </ol> <p>4 Die zulässigen Prüfmethoden zum Nachweis der Wasserlöslichkeit nach Absatz 2 Buchstabe d richten sich nach dem Anhang XVII Anlage 16 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</p> <p>5 Das BAFU passt Absatz 3 Buchstabe a an Änderungen von Anhang II Teil II CMC 9 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1009, Absatz 3 Buchstabe b an Änderungen von Anhang XVII Anlage 15 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Absatz 4 an Änderungen von Anhang XVII Anlage 16 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 an.</p> <p><i>1.2 Verbot</i></p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Mikroplastik und von Zubereitungen, deren Massengehalt an Mikroplastik 0,01 Massenprozent oder mehr beträgt, sofern das Mikroplastik dazu dient, der Zubereitung eine gewünschte Eigenschaft zu verleihen.</p> <p><i>1.3 Ausnahmen</i></p> <p>1 Das Verbot nach Ziffer 1.2 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Produkte für Analyse- und Forschungszwecke;</li> <li>b. Lebensmittel nach Artikel 4 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (LMG);</li> <li>c. Futtermittel nach Artikel 3 Absatz 1 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (FMV);</li> <li>d. Arzneimittel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG);</li> <li>e. Dünger, die Kultursubstrate der Kategorie PFC 4 sind und Mikroplastik gemäss Anhang II Teil II CMC 9 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/1009 enthalten.</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Haushaltsgeräte, mit Rädern versehene Wagen, Laufhilfen</li> <li>– Werkzeuge für den privaten Gebrauch</li> <li>– Bekleidung, Schuhe, Handschuhe und Sportbekleidung sowie</li> <li>– Uhrenarmbänder, Armbänder, Masken, Stirnbänder;</li> </ul> <p>e<sup>ter</sup>. das Inverkehrbringen und die Verwendung von Kunststoffgranulaten oder -streu, die zusammengerechnet mehr als 20 mg je Kilogramm der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe nach Buchstabe d Ziffer 2 enthalten und die als Einstreumaterial für Kunstrasenplätze oder als loses Schüttgut auf Spiel- oder Sportplätzen dienen;</p> <p>f. das Inverkehrbringen und die Verwendung von Acrylamid (CAS-Nr. 79-06-1) sowie von Stoffen und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 Prozent oder mehr Acrylamid für Abdichtungsanwendungen wie Injektion, Verpressung, Verfürgung oder Verguss;</p> <p>g. das Inverkehrbringen und die Verwendung oxo-abbaubarer Kunststoffe.</p> <p>1<sup>bis</sup> Die Prüf- und Analysemethoden für die Bestimmung der Grenzwerte nach Absatz 1 Buchstaben d und e richten sich nach Anhang XVII Eintrag 50 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</p> <p>2 Für Aerosolpackungen zur Herstellung von Schaumstoffen gilt Anhang 2.12.</p> <p>3 Für cadmiumhaltige Kunststoffverpackungen gilt Anhang 2.16 Ziffer 4.</p> <p>4 Für Spielzeuge und für Gegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, die polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe nach Absatz 1 Buchstabe d Nummer 2 enthalten, gilt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016.</p> <p><i>3 Ausnahmen</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe a gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Recycling-PVC, sofern die Überschreitung des Cadmium-Gehalts auf den verwendeten PVC-Abfall zurückzuführen ist und Cadmium oder Cadmiumverbindungen im Herstellungsprozess nicht als Bestandteil zugegeben werden;</li> <li>b. Recycling-PVC nach Buchstabe a enthaltende Kunststoffe, wenn ihr Cadmium-Gehalt 0,1 Massenprozent des Kunststoffs in folgenden Hart-PVC-Anwendungen nicht übersteigt:</li> </ul>	<p>2 Das Verbot nach Ziffer 1.2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Mikroplastik und Zubereitungen mit Mikroplastik, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. diese für die Verwendung in Industrieanlagen bestimmt sind;</li> <li>b. das Mikroplastik durch technische Mittel so eingeschlossen ist, dass eine Freisetzung in die Umwelt bei bestimmungsgemässer Verwendung verhindert wird;</li> <li>c. das Mikroplastik während seiner bestimmungsgemässen Verwendung seine physikalischen Eigenschaften dauerhaft so ändert, dass das Polymer begrifflich nicht mehr unter Ziffer 1.1 Absatz 1 fällt;</li> <li>d. das Mikroplastik in eine feste Matrix eingebettet ist, in der es während seiner Nutzungsphase dauerhaft verbleibt.</li> </ul> <p><i>1.4 Besondere Kennzeichnung</i></p> <p>1 Wer für das Inverkehrbringen die Ausnahme für In-vitro-Diagnostika im Sinne der Ziffer 1.3 Absatz 1 Buchstabe a, für Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne von Buchstabe b oder eine Ausnahme nach Absatz 2 in Anspruch nimmt, muss Informationen für die Verwendung und Entsorgung bereitstellen, in denen erläutert wird, wie die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt verhindert werden kann.</p> <p>2 Wer für das Inverkehrbringen die Ausnahme nach Ziffer 1.3 Absatz 2 Buchstabe a in Anspruch nimmt, muss zudem folgende Informationen bereitstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Hinweis «Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates»; Produkte, die für die Verwendung in der Schweiz bestimmt sind, dürfen in Abweichung von Satz 1 mit folgendem Hinweis versehen sein: «Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen der Ziffer 1 in Anhang 2.9 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung»;</li> <li>b. Informationen zur Identität des Mikroplastiks;</li> <li>c. Angaben zum Gehalt an Mikroplastik in den Zubereitungen.</li> </ul> <p>3 Make-up-Produkte sind mit folgendem Hinweis zu versehen, sofern sie Mikroplastik enthalten: «Dieses Produkt enthält Mikroplastik».</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>1. Profile und Hart-PVC-Platten für den Einsatz im Bauwesen,  2. Türen, Fenster, Fensterläden, Wände, Jalousien, Zäune und Dachrinnen,  3. Boden- und Terrassenbeläge,  4. Kabelführungen,  5. Wasserrohre, ausgenommen Trinkwasserrohre, sofern das Recycling-PVC in der mittleren Schicht eines mehrschichtigen Rohrs verwendet wird und vollständig mit einer Schicht von neu hergestelltem PVC überzogen ist.</p> <p>2 Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe c gelten nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik die nötige Wärmedämmung mit anderen Materialien nicht möglich ist;</li> <li>die Menge und das Treibhauspotenzial der eingesetzten in der Luft stabilen Stoffe nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</li> <li>die Emissionen von in der Luft stabilen Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden, insbesondere bei der Entsorgung von Abfällen von Schaumstoffen und von darin enthaltenen in der Luft stabilen Stoffen.</li> </ol> <p>3 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen zum Stand der Technik und zur Entsorgung von Abfällen im Sinne von Absatz 2.</p> <p>3<sup>bis</sup> Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe b gelten nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die ozonschichtabbauenden Stoffe oder für die mit solchen Stoffen hergestellten Zubereitungen und Gegenstände fehlt;</li> <li>die eingesetzten ozonschichtabbauenden Stoffe ein Ozonabbaupotenzial von höchstens 0,0005 aufweisen;</li> <li>die Menge der eingesetzten ozonschichtabbauenden Stoffe nicht grösser ist, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</li> <li>die Emissionen von ozonschichtabbauenden Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden, insbesondere bei der Entsorgung von Abfällen von Schaumstoffen und von darin enthaltenen ozonschichtabbauenden Stoffen.</li> </ol>	<p>4 Die Informationen nach den Absätzen 1–3 sind auf der Verpackung oder in der Packungsbeilage anzubringen oder dürfen bei Inverkehrbringen des Produkts zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung in einer anderen zweckmässigen Form vermittelt werden.</p> <p><i>1.5 Informationspflichten gegenüber der Vollzugsbehörde</i></p> <p>Wer für das Inverkehrbringen von Mikroplastik oder Mikroplastik enthaltenden Zubereitungen in Anspruch nimmt, dass dieses oder diese aufgrund Ziffer 1.1 Absatz 2 nicht als Mikroplastik gelten, hat der kantonalen Behörde auf Anfrage vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Unterlagen, welche über die spezifische Identität des Polymers nach Ziffer 1.1. Absatz 2 Buchstaben a oder b Auskunft geben;</li> <li>Unterlagen, welche die Abbaubarkeit des Polymers nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c nach den Vorgaben in Ziffer 1.1 Absatz 3 belegen;</li> <li>Unterlagen, welche die Wasserlöslichkeit des Polymers nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe d nach den Vorgaben in Ziffer 1.1 Absatz 4 belegen.</li> </ol> <p><i>2 Oxo-abbaubare Kunststoffe</i></p> <p><i>2.1 Begriff</i></p> <p>Als oxo-abbaubarer Kunststoff gilt ein Kunststoff, der Zusatzstoffe enthält, die durch Oxidation einen chemischen Abbau oder Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel herbeiführen.</p> <p><i>2.2 Verbote</i></p> <p>Verboten sind das Inverkehrbringen und die Verwendung oxo-abbaubarer Kunststoffe.</p> <p><i>3 Schaumstoffe</i></p> <p><i>3.1 Aerosolpackungen</i></p> <p>Für Aerosolpackungen zur Herstellung von Schaumstoffen gilt Anhang 2.12.</p> <p><i>3.2 Verbote</i></p> <p>1 Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Schaumstoffen sowie von Gegenständen mit Schaumstoffen, bei deren Herstellung</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>4 Das BAUFU kann auf begründeten Antrag eine befristete Ausnahme von den Verboten nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe c gewähren, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die in der Luft stabilen Stoffe oder für die mit solchen Stoffen hergestellten Zubereitungen und Gegenstände fehlt;</li> <li>die Menge und das Treibhauspotenzial der eingesetzten in der Luft stabilen Stoffe nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</li> <li>die Emissionen von in der Luft stabilen Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden, insbesondere bei der Entsorgung von Abfällen von Schaumstoffen und von darin enthaltenen in der Luft stabilen Stoffen.</li> </ol> <p>5 Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe e gilt nicht für das Inverkehrbringen von runderneuerten Reifen, wenn ihre Laufflächen Weichmacheröle enthalten, welche die Grenzwerte nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe d einhalten.</p> <p><i>4 Besondere Kennzeichnung</i></p> <p>1 Herstellerinnen von Schaumstoffen müssen die Abnehmerinnen in einer Aufschrift oder in anderer gleichwertiger schriftlicher Form über die im Schaumstoff enthaltenen Schäumungsmittel informieren.</p> <p>2 Zubereitungen und Gegenstände, die Recycling-PVC enthalten, müssen mit der Aufschrift «Enthält Recycling-PVC» oder mit folgendem Piktogramm versehen sein:</p>  <p>3 Zubereitungen, deren Massengehalt an Methylendiphenyl-Diisocyanat 0,1 Prozent oder mehr beträgt, und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit folgender Aufschrift versehen sein: «Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. – Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschliesslich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. – Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.»</p>	<p>ozonschichtabbauende Stoffe im Sinne von Anhang 1.4 Ziffer 1 Absatz 1 verwendet werden.</p> <p>2 Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Schaumstoffen sowie von Gegenständen mit Schaumstoffen, bei deren Herstellung in der Luft stabile Stoffe im Sinne von Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1 verwendet werden.</p> <p>3 Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Schaumstoffen sowie von Gegenständen mit Schaumstoffen, bei deren Herstellung teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) und weder ozonschichtabbauende noch in der Luft stabile Stoffe verwendet werden.</p> <p><i>3.3 Ausnahmen</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 3.2 Absatz 1 gelten nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die ozonschichtabbauenden Stoffe oder für die mit solchen Stoffen hergestellten Zubereitungen und Gegenstände fehlt;</li> <li>die eingesetzten ozonschichtabbauenden Stoffe ein Ozonabbaupotenzial von höchstens 0,0005 aufweisen;</li> <li>die Menge der eingesetzten ozonschichtabbauenden Stoffe nicht grösser ist, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</li> <li>die Emissionen von ozonschichtabbauenden Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden, insbesondere bei der Entsorgung von Abfällen von Schaumstoffen und von darin enthaltenen ozonschichtabbauenden Stoffen.</li> </ol> <p>2 Die Verbote nach Ziffer 3.2 Absatz 2 gelten nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik die nötige Wärmedämmung mit anderen Materialien nicht möglich ist;</li> <li>die Menge und das Treibhauspotenzial der eingesetzten in der Luft stabilen Stoffe nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</li> <li>die Emissionen von in der Luft stabilen Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden, insbesondere bei der Entsorgung von Abfällen von Schaumstoffen und von darin enthaltenen in der Luft stabilen Stoffen.</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>4 ...</p> <p>5 Für Kunststoffgranulate oder -streu, die zur Verwendung als Einstreumaterial für Kunstrasenplätze oder in loser Form für Spiel- oder Sportplätze in Verkehr gebracht werden, ist eine Chargennummer anzugeben, mit welcher die Charge eindeutig identifiziert werden kann. Die Chargennummer ist auf der Verpackung anzugeben oder in einer anderen zweckmässigen Form zu vermitteln.</p> <p><i>4<sup>bis</sup> Besondere Verpackung</i></p> <p>Die Verpackung einer Zubereitung, deren Massengehalt an Methylendiphenyl Diisocyanat 0,1 Prozent oder mehr beträgt, und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, muss Schutzhandschuhe enthalten, die den Anforderungen der Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit 12 Absatz 2 der Produktesicherheitsverordnung vom 19. Mai 2010 genügen. Dies gilt nicht für Verpackungen von Heissklebstoffen.</p> <p><i>5 Meldepflicht</i></p> <p>Herstellerinnen von Schaumstoffen, bei deren Herstellung in der Luft stabile Stoffe verwendet werden, müssen dem BAFU auf Anfrage melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Art und Menge der in den vergangenen drei Jahren in der Schweiz abgegebenen Schaumstoffe, aufgeschlüsselt nach Einfuhr und Herstellung in der Schweiz;</li> <li>Art und Menge der in der Luft stabilen Stoffe, die in den abgegebenen Schaumstoffen enthalten sind.</li> </ol> <p><i>5<sup>bis</sup> Empfehlungen</i></p> <p>Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche Empfehlungen zum Stand der Technik nach Ziffer 3 Absatz 3<sup>bis</sup>.</p> <p><i>6 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>1 Das Einfuhrverbot nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Einfuhr von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kühlgeräten, Wassererwärmern und Warmwasserspeichern mit Schaumstoffen, die teilweise halogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe</li> </ol>	<p>3 Das BAFU kann auf begründeten Antrag eine befristete Ausnahme von den Verboten nach Ziffer 3.2 Absatz 2 gewähren, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die in der Luft stabilen Stoffe oder für die mit solchen Stoffen hergestellten Zubereitungen und Gegenstände fehlt;</li> <li>die Menge und das Treibhauspotenzial der eingesetzten in der Luft stabilen Stoffe nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</li> <li>die Emissionen von in der Luft stabilen Stoffen während des ganzen Lebenszyklus der vorgesehenen Verwendung so gering wie möglich gehalten werden, insbesondere bei der Entsorgung von Abfällen von Schaumstoffen und von darin enthaltenen in der Luft stabilen Stoffen.</li> </ol> <p>4 Die Verbote nach Ziffer 3.2 Absatz 3 gelten nicht, wenn nach dem Stand der Technik ohne die Verwendung von Schaumstoffen sowie von Gegenständen mit Schaumstoffen, bei deren Herstellung HFO und weder ozonschichtabbauende noch in der Luft stabile Stoffe verwendet werden, die Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden können.</p> <p>5 Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche Empfehlungen zum Stand der Technik nach den Absätzen 1–4.</p> <p><i>3.4 Besondere Kennzeichnung</i></p> <p>1 Herstellerinnen von Schaumstoffen müssen die Abnehmerinnen in einer Aufschrift oder in anderer gleichwertiger schriftlicher Form über die im Schaumstoff enthaltenen Schäumungsmittel mittels deren chemischer oder anerkannter industrieller Bezeichnung informieren.</p> <p>2 Für Schaumstoffe, bei deren Herstellung Stoffe verwendet werden, die in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, muss die Kennzeichnung den deutlichen Hinweis enthalten, dass die Schaumstoffe fluorierte Treibhausgase enthalten. Bei Schaumstoffelementen und beschichteten Platten ist dies deutlich und dauerhaft auf den Platten anzugeben.</p> <p><i>3.5 Meldepflicht</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>(Anhang 1.4) enthalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2000 hergestellt worden sind;</p> <p>b. Motorfahrzeugen mit Schaumstoffen, die mit vollständig halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (Anhang 1.4) hergestellt worden sind, sowie von dazugehörigen Ersatz- und Zubehöerteilen mit solchen Schaumstoffen, wenn sie vor dem 1. Oktober 1994 hergestellt worden sind;</p> <p>c. Integralschaumstoffen, die mit teilweise halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen hergestellt worden sind und Sicherheitszwecken dienen, wenn sie vor dem 1. Januar 2000 hergestellt worden sind.</p> <p>2 Das Verwendungsverbot nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Verwendung von Schaumstoffen, bei deren Herstellung in der Luft stabile Stoffe verwendet wurden, sowie von Gegenständen mit solchen Schaumstoffen, wenn sie vor dem 1. Januar 2004 abgegeben worden sind.</p> <p>3 Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe d gelten für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Weichmacherölen für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen ab dem 1. Januar 2010.</p> <p>4 Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe e gilt nicht für das Inverkehrbringen von Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung, die vor dem 1. Januar 2010 hergestellt worden sind.</p> <p>5 Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe e<sup>bis</sup> gilt nicht für das Inverkehrbringen von Gegenständen, die vor dem 1. September 2016 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>6 Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe e<sup>er</sup> gelten nicht für das Inverkehrbringen und das Verwenden von Kunststoffgranulaten oder -streu, die bis zum 1. April 2023 einer Verwendung in Kunstrasen-, Spiel- oder Sportplätzen zugeführt worden sind.</p> <p>7 Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe g gelten nicht für das Inverkehrbringen und die Verwendung oxo-abbaubarer Kunststoffe, die vor dem 1. Oktober 2022 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>8 Schaumstoffe und Gegenstände mit Schaumstoffen, für die Ziffer 3 Absatz 3<sup>bis</sup> nicht mehr anzuwenden ist, weil aufgrund einer Änderung des Standes der Technik ein Ersatz besteht, dürfen noch während 6 Monaten hergestellt, zu beruflichen oder</p>	<p>Herstellerinnen von Schaumstoffen, bei deren Herstellung in der Luft stabile Stoffe verwendet werden, müssen dem BAFU auf Anfrage melden:</p> <p>a. Art und Menge der in den vergangenen drei Jahren in der Schweiz abgegebenen Schaumstoffe, aufgeschlüsselt nach Einfuhr in die und Herstellung in der Schweiz;</p> <p>b. Art und Menge der in der Luft stabilen Stoffe, die in den abgegebenen Schaumstoffen enthalten sind.</p> <p><i>4 Monomere</i></p> <p><i>4.1 Verbote</i></p> <p>Verboten sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Acrylamid (CAS-Nr. 79-06-1) sowie von Stoffen und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 Prozent oder mehr Acrylamid für Abdichtungsanwendungen.</p> <p><i>4.2 Besondere Kennzeichnung</i></p> <p>Zubereitungen, deren Massengehalt an Methylendiphenyldiisocyanat 0,1 Prozent oder mehr beträgt und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit folgender Aufschrift versehen sein: «Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. – Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kon-takt, einschliesslich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. – Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.»</p> <p><i>4.3 Besondere Verpackung</i></p> <p>Die Verpackung einer Zubereitung, deren Massengehalt an Methylendiphenyldiisocyanat 0,1 Prozent oder mehr beträgt und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, muss Schutzhandschuhe enthalten, um die Verwenderinnen vor Risiken der Kategorie III nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425 zu schützen. Dies gilt nicht für Verpackungen von Heissklebstoffen.</p> <p><i>5 Schwermetalle enthaltende Additive</i></p> <p><i>5.1 Begriffe</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>gewerblichen Zwecken eingeführt sowie während weiterer 6 Monate an Dritte abgegeben werden.</p>	<p>Als PVC gelten Polymere und Copolymere des Vinylchlorids.</p> <p><i>5.2.1 Schwermetallhaltige Kunststoffverpackungen</i></p> <p>Für schwermetallhaltige Kunststoffverpackungen gilt Anhang 2.16 Ziffer 4.</p> <p><i>5.2.2. Verbote</i></p> <p>1 Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Kunststoffen enthaltenden Zubereitungen oder Gegenständen, wenn der Cadmium-Gehalt in Zubereitungen 0,01 Massenprozent oder mehr und in Gegenständen 0,01 Massenprozent oder mehr im homogenen Material beträgt.</p> <p>2 Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von PVC enthaltenden Zubereitungen oder Gegenständen, wenn der Blei-Gehalt in Zubereitungen 0,1 Massenprozent oder mehr und in Gegenständen 0,1 Massenprozent oder mehr im homogenen Material beträgt.</p> <p><i>5.3 Ausnahmen</i></p> <p>Die Verbote nach Ziffer 5.2.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. rückgewonnenes PVC, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Cadmium und Blei ausschliesslich auf die Verwertung des PVC-Abfalls zurückzuführen sind und nicht im Herstellungsprozess als Bestandteil zugegeben werden, und</li> <li>2. das rückgewonnene PVC zur Herstellung von Gegenständen aus PVC bestimmt ist, die in Verkehr gebracht werden dürfen.</li> </ul> </li> <li>b. rückgewonnenes PVC enthaltende Gegenstände, wenn ihr Cadmium-Gehalt 0,1 Massenprozent im homogenen Material in folgenden Hart-PVC-Anwendungen nicht übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Profile und Hart-PVC-Platten für den Einsatz im Bauwesen,</li> <li>2. Türen, Fenster, Fensterläden, Wände, Jalousien, Zäune und Dachrinnen,</li> <li>3. Boden- und Terrassenbeläge,</li> <li>4. Kabelführungen,</li> <li>5. Wasserrohre, ausgenommen Trinkwasserrohre, sofern das rückgewonnene PVC in der mittleren Schicht eines mehrschichtigen Rohrs verwendet wird und vollständig mit einer Schicht von neu hergestelltem PVC überzogen ist.</li> </ul> </li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p><i>5.4 Informationspflicht gegenüber der Vollzugsbehörde</i></p> <p>Wer einen Gegenstand nach Ziffer 5.3 Buchstabe b in Verkehr bringt, hat der kantonalen Behörde auf Anfrage Unterlagen vorzulegen, welche die Menge und Herkunft von rückgewonnenem PVC im Gegenstand belegen und die Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen des Gegenstands nachweisen, insbesondere mittels Zertifikaten, die auf den technischen Spezifikationen der Norm SN EN 15343:2008 beruhen.</p> <p><i>6 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe als Nebenprodukte in Kunststoffen</i></p> <p><i>6.1 Begriffe</i></p> <p>1 Reifen im Sinne von Ziffer 6 sind Reifen für Fahrzeuge folgender Klassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Klasse M, N oder O gemäss Artikel 4 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/858;</li> <li>b. Klasse T, R oder S gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013;</li> <li>c. Klassen L1e–L7e gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.</li> </ol> <p><i>6.2.1 Spielzeuge und Gegenstände für Säuglinge und Kleinkinder</i></p> <p>Für Spielzeuge und für Gegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, die polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe nach Ziffer 6.2.2 Absatz 1 Buchstabe b enthalten, gilt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016.</p> <p><i>6.2.2 Verbote</i></p> <p>1 Verboten sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Weichmacherölen für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen, wenn diese Öle enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mehr als 1 mg Benzo[a]pyren je Kilogramm;</li> <li>b. zusammengerechnet mehr als 10 mg je Kilogramm der folgenden polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8)</li> <li>– Benzo[e]pyren (CAS-Nr. 192-97-2)</li> <li>– Benzo[a]anthracen (CAS-Nr. 56-55-3)</li> <li>– Chrysen (CAS-Nr. 218-01-9)</li> <li>– Benzo[b]fluoranthren (CAS-Nr. 205-99-2)</li> </ul> </li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benzo[j]fluoranthen (CAS-Nr. 205-82-3)</li> <li>– Benzo[k]fluoranthen (CAS-Nr. 207-08-9)</li> <li>– Dibenzo[a,h]anthracen (CAS-Nr. 53-70-3).</li> </ul> <p>2 Verboten ist das Inverkehrbringen von Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung, wenn sie Weichmacheröle enthalten, welche die Grenzwerte nach Absatz 1 überschreiten.</p> <p>3 Die Prüf- und Analysemethoden für die Bestimmung der Grenzwerte nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach Anhang XVII Eintrag 50 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</p> <p>4 Verboten ist das Inverkehrbringen von Gegenständen, die ganz oder teilweise aus Kunststoffen bestehen, die mehr als 1 mg eines polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffs nach Absatz 1 Buchstabe b je Kilogramm Kunststoff enthalten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Gegenstände für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, und</li> <li>b. ein polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoff enthaltender Bestandteil bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung des Gegenstands unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt; dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sportgeräte, wie Fahrräder, Golfschläger, Schläger</li> <li>– Haushaltsgeräte, mit Rädern versehene Wagen, Laufhilfen</li> <li>– Werkzeuge für den privaten Gebrauch</li> <li>– Bekleidung, Schuhe, Handschuhe und Sportbekleidung</li> <li>– Uhrenarmbänder, Armbänder, Masken, Stirnbänder.</li> </ul> </li> </ol> <p>5 Verboten sind das Inverkehrbringen sowie die Verwendung von Kunststoffgranulaten und -streu, die zusammengerechnet mehr als 20 mg je Kilogramm der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe nach Absatz 1 Buchstabe b enthalten und die als Einstreumaterial für Kunstrasenplätze oder als loses Schüttgut auf Spiel- oder Sportplätzen dienen.</p> <p><i>6.3 Besondere Kennzeichnung</i></p> <p>Für Kunststoffgranulate und -streu, die zur Verwendung als Einstreumaterial für Kunstrasenplätze oder in loser Form für Spiel- oder Sportplätze in Verkehr gebracht werden, ist eine Chargennummer anzugeben, mit welcher die Charge eindeutig</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf																								
	<p>identifiziert werden kann. Die Chargennummer ist auf der Verpackung oder in einer anderen zweckmässigen Form anzugeben.</p> <p><i>7 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>1 Das Verbot nach Ziffer 1.2 des Inverkehrbringens gilt nicht für:</p> <p>a. folgende Produkte, die vor den genannten Daten erstmals in Verkehr gebracht worden sind:</p> <table border="1" data-bbox="1182 469 1928 1291"> <thead> <tr> <th data-bbox="1182 469 1272 501">Nummer</th> <th data-bbox="1272 469 1765 501">Produkte</th> <th data-bbox="1765 469 1928 501">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1182 509 1211 541">1</td> <td data-bbox="1272 509 1765 724">Aus- oder abzuspülende kosmetische Mittel nach Artikel 53 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) mit Ausnahme von Produkten, die Mikroplastik zum Peelen, Polieren oder Reinigen (Mikroperlen) enthalten oder Produkten, die unter die Nummer 5 fallen</td> <td data-bbox="1765 509 1928 564">17. Oktober 2027</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 732 1211 764">2</td> <td data-bbox="1272 732 1765 868">Textilwaschmittel, Reinigungsmittel, Wachse, Poliermittel und Lüfterfrischer mit Ausnahme von Mikroperlen enthaltenden Produkten oder Produkten, die unter die Nummer 5 fallen</td> <td data-bbox="1765 732 1928 788">17. Oktober 2028</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 876 1211 908">3</td> <td data-bbox="1272 876 1765 932">Dünger nach Anhang 2.6 Ziffer 1 dieser Verordnung</td> <td data-bbox="1765 876 1928 932">17. Oktober 2028</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 940 1211 971">4</td> <td data-bbox="1272 940 1765 1011">Produkte für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwendungen, die nicht unter die Nummern 3 oder 8 fallen</td> <td data-bbox="1765 940 1928 995">17. Oktober 2028</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 1019 1211 1051">5</td> <td data-bbox="1272 1019 1765 1075">Produkte, die Mikroplastik zur Verkapselung von Duftstoffen enthalten</td> <td data-bbox="1765 1019 1928 1075">17. Oktober 2029</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 1083 1211 1115">6</td> <td data-bbox="1272 1083 1765 1187">kosmetische Mittel nach Artikel 53 LGV, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, mit Ausnahme von Produkten, die unter die Nummer 10 fallen</td> <td data-bbox="1765 1083 1928 1139">17. Oktober 2029</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 1195 1211 1227">7</td> <td data-bbox="1272 1195 1765 1291">Medizinprodukte nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG) mit Ausnahme von Mikroperlen enthaltenden Produkten</td> <td data-bbox="1765 1195 1928 1251">17. Oktober 2029</td> </tr> </tbody> </table>	Nummer	Produkte	Datum	1	Aus- oder abzuspülende kosmetische Mittel nach Artikel 53 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) mit Ausnahme von Produkten, die Mikroplastik zum Peelen, Polieren oder Reinigen (Mikroperlen) enthalten oder Produkten, die unter die Nummer 5 fallen	17. Oktober 2027	2	Textilwaschmittel, Reinigungsmittel, Wachse, Poliermittel und Lüfterfrischer mit Ausnahme von Mikroperlen enthaltenden Produkten oder Produkten, die unter die Nummer 5 fallen	17. Oktober 2028	3	Dünger nach Anhang 2.6 Ziffer 1 dieser Verordnung	17. Oktober 2028	4	Produkte für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwendungen, die nicht unter die Nummern 3 oder 8 fallen	17. Oktober 2028	5	Produkte, die Mikroplastik zur Verkapselung von Duftstoffen enthalten	17. Oktober 2029	6	kosmetische Mittel nach Artikel 53 LGV, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, mit Ausnahme von Produkten, die unter die Nummer 10 fallen	17. Oktober 2029	7	Medizinprodukte nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG) mit Ausnahme von Mikroperlen enthaltenden Produkten	17. Oktober 2029
Nummer	Produkte	Datum																							
1	Aus- oder abzuspülende kosmetische Mittel nach Artikel 53 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) mit Ausnahme von Produkten, die Mikroplastik zum Peelen, Polieren oder Reinigen (Mikroperlen) enthalten oder Produkten, die unter die Nummer 5 fallen	17. Oktober 2027																							
2	Textilwaschmittel, Reinigungsmittel, Wachse, Poliermittel und Lüfterfrischer mit Ausnahme von Mikroperlen enthaltenden Produkten oder Produkten, die unter die Nummer 5 fallen	17. Oktober 2028																							
3	Dünger nach Anhang 2.6 Ziffer 1 dieser Verordnung	17. Oktober 2028																							
4	Produkte für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwendungen, die nicht unter die Nummern 3 oder 8 fallen	17. Oktober 2028																							
5	Produkte, die Mikroplastik zur Verkapselung von Duftstoffen enthalten	17. Oktober 2029																							
6	kosmetische Mittel nach Artikel 53 LGV, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, mit Ausnahme von Produkten, die unter die Nummer 10 fallen	17. Oktober 2029																							
7	Medizinprodukte nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG) mit Ausnahme von Mikroperlen enthaltenden Produkten	17. Oktober 2029																							

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>8 Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 17. Oktober der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. 2031 Mai 2010 (PSMV) und mit solchen Produkten behandeltes Saatgut sowie Biozidprodukte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (VBP)</p> <p>9 Einstreugranulat für synthetische Sportböden 17. Oktober 2031</p> <p>10 Make-up-Produkte im Sinne von Artikel 53 17. Oktober LGV mit Ausnahme von Mikroperlen 2035 enthaltenden Produkten oder Produkten, die unter die Nummern 5 oder 1 fallen</p> <hr/> <p>b. alle übrigen Produkte, die vor dem 1. Juni 2026 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>2 Wer eine Zubereitung nach Absatz 1 Buchstabe a in Verkehr bringt, hat der zuständigen kantonalen Behörde auf Anfrage Unterlagen über die Funktion des Mikroplastiks in der Zubereitung vorzulegen, welche die Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der Zubereitung nachweisen.</p> <p>3 Die Verbote nach Ziffer 2.2 gelten nicht für das Inverkehrbringen und die Verwendung oxo-abbaubarer Kunststoffe, die vor dem 1. Oktober 2022 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Liegt für Schaumstoffe und Gegenstände mit Schaumstoffen, die gestützt auf Ziffer 3.3 Absätze 1, 2 oder 4 verwendet werden durften, aufgrund einer Änderung des Standes der Technik ein Ersatz vor, so dürfen diese Schaumstoffe und Gegenstände noch während 6 Monaten hergestellt, zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt sowie während weiterer 6 Monate an Dritte abgegeben werden.</p> <p>5 Bis zum 31. November 2026 ist anstelle der Kennzeichnung nach Ziffer 3.4 eine Kennzeichnung nach Ziffer 4 Absatz 1 des bisherigen Rechts zulässig.</p> <p>6 Die Verbote nach Ziffer 5.2.2 Absatz 2 der Herstellung und des Inverkehrbringens gelten nicht für:</p> <p>a. folgende rückgewonnenes Hart-PVC enthaltende Gegenstände, wenn deren Blei-Gehalt 1,5 Massenprozent nicht übersteigt, soweit das Blei auf rückgewonnenes PVC zurückzuführen ist und wenn die Gegenstände vor dem 29. Mai 2033 erstmals in Verkehr gebracht worden sind:</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Profile und Platten für Aussenanwendungen in Hoch- und Tiefbauwerken, ausser für Decks und Terrassen,</li> <li>2. Profile und Platten für Decks und Terrassen, sofern das rückgewonnene PVC in einer mittleren Schicht verwendet wird und vollständig mit einer Schicht aus PVC oder einem anderen Material mit einem Gehalt an Blei von weniger als 0,1 Massenprozent bedeckt ist,</li> <li>3. Profile und Platten zur Verwendung in verdeckten Bereichen oder Hohlräumen in Hoch- und Tiefbauwerken, soweit sie während der normalen Nutzung nicht zugänglich sind, ausser für Instandhaltungszwecke,</li> <li>4. Profile und Platten für Innenanwendungen bei Gebäuden, sofern die gesamte Fläche des Profils oder der Platte, die den belegten Bereichen eines Gebäudes nach dem Einbau zugewandt ist, aus PVC oder einem anderen Material mit einem Gehalt an Blei von weniger als 0,1 Massenprozent hergestellt ist,</li> <li>5. Mehrschichtrohre ausgenommen Trinkwasserrohre, sofern das rückgewonnene PVC in einer mittleren Schicht verwendet wird und vollständig mit einer Schicht aus PVC oder einem anderen Material mit einem Gehalt an Blei von weniger als 0,1 Massenprozent bedeckt ist, soweit das rück-gewonnene PVC nach dem 31. Oktober 2027 nicht aus Profilen und Platten nach den Ziffern 1–4 mit einem Gehalt an Blei von 0,1 Massenprozent und mehr stammt,</li> <li>6. Anschlussteile, ausgenommen Anschlussteile für Trinkwasserrohre, soweit das rückgewonnene PVC nach dem 31. Oktober 2027 nicht aus Profilen und Platten nach den Ziffern 1–4 mit einem Gehalt an Blei von 0,1 Massenprozent und mehr stammt;</li> <li>b. PVC-Silizium-Separatoren in Bleibatterien, wenn sie vor dem 29. Mai 2033 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;</li> <li>c. alle übrigen Gegenstände sowie Zubereitungen, wenn sie vor dem 1. Juni 2026 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</li> </ol> <p>7 Die Übergangsbestimmung nach Absatz 6 Buchstabe a gilt unter dem Vorbehalt, dass die Gegenstände ab dem 1. Dezember 2026 mit folgender besonderer Kennzeichnung versehen sind: «Enthält <math>\geq 0.1</math> % Blei». Kann die Aufschrift aufgrund der</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>Beschaffenheit des Gegenstands nicht auf diesem angebracht werden, ist sie auf dessen Verpackung anzugeben.</p> <p>8 Wer einen Gegenstand nach Absatz 6 Buchstabe a in Verkehr bringt, hat der kantonalen Behörde auf Anfrage Unterlagen vorzulegen, welche die Menge und Herkunft von rückgewonnenem PVC im Gegenstand belegen und die Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen des Gegenstands nachweisen, insbesondere mittels Zertifikaten, die auf den technischen Spezifikationen der Norm SN EN 15343:2008 beruhen.</p>
<p><b>Anhang 2.10 Kältemittel</b></p> <p><i>Ziff. 1 Abs. 1–3</i></p> <p>1 Als Kältemittel gelten Stoffe oder Zubereitungen, die in Geräten oder Anlagen Wärme von einer tieferen auf eine höhere Temperatur transportieren.</p> <p>2 Als ozonschichtabbauende Kältemittel gelten Kältemittel, die ozonschichtabbauende Stoffe (Anhang 1.4) enthalten.</p> <p>3 Als in der Luft stabile Kältemittel gelten Kältemittel, die in der Luft stabile Stoffe (Anhang 1.5) enthalten.</p>	<p><b>Anhang 2.10 Kältemittel</b></p> <p><i>Ziff. 1 Abs. 1–3<sup>bis</sup> und 4<sup>bis</sup></i></p> <p>1 Als Kältemittel gelten Stoffe und Zubereitungen, die in Geräten oder Anlagen Wärme von einer tieferen auf eine höhere Temperatur transportieren.</p> <p>2 Als ozonschichtabbauende Kältemittel gelten Kältemittel, die ozonschichtabbauende Stoffe nach Anhang 1.4 Ziffer 1 Absatz 1 enthalten.</p> <p>3 Als in der Luft stabile Kältemittel gelten Kältemittel, die in der Luft stabile Stoffe nach Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1 enthalten.</p> <p>3<sup>bis</sup> Als teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoff-Kältemittel (HFO-Kältemittel) gelten Kältemittel, die teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe und weder ozonschichtabbauende noch in der Luft stabile Stoffe enthalten.</p> <p>4<sup>bis</sup> Eine Anlage gilt als «in sich geschlossen», wenn sie oder ihre Kältekreisläufe vollständig und fabrikgefertigt sind, sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befinden und vor Ort nicht mit Gas enthaltenden Teilen verbunden werden.</p>
<p><i>Ziff. 2.1 Abs. 3–9</i></p> <p>3 Verboten ist das Inverkehrbringen folgender stationärer Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden:</p> <p>a. Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Kälteleistung von mehr als 400 kW, oder</li> <li>2. wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist;</li> </ol>	<p><i>Ziff. 2.1 Abs. 3–9</i></p> <p>3 Verboten ist das Inverkehrbringen folgender stationärer Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden:</p> <p>a. Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Kälteleistung von mehr als 200 kW,</li> <li>2. mit einer Kälteleistung von nicht mehr als 12 kW,</li> <li>3. deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist,</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>b. Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mittels:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 30 kW, oder</li> <li>2. Pluskühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 40 kW, oder</li> <li>3. Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW, wenn die Minus- oder Tiefkühlung mit einer Pluskühlung kombinierbar ist, oder</li> <li>4. Plus-, Minus- oder Tiefkühlung, wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist;</li> </ol> <p>c. Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Kälteleistung von mehr als 400 kW, oder</li> <li>2. wenn bei einer Kälteleistung von höchstens 100 kW das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist, oder</li> <li>3. wenn bei einer Kälteleistung von mehr als 100 kW das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist;</li> </ol> <p>d. Wärmepumpen für die Nah- und Fernverteilung von Wärme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Kälteleistung von mehr als 600 kW, oder</li> <li>2. wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist;</li> </ol> <p>e. Kunsteisbahnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. permanente Kunsteisbahnen,</li> <li>2. temporäre Anlagen, wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 4000 aufweist.</li> </ol> <p>4 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen zur Nutzung von Kaltluft, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden und nicht mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet sind, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mindestens drei Verdampfeinheiten verwenden und eine Kälteleistung von mehr als 80 kW aufweisen; oder</li> <li>b. mehr als 40 Verdampfeinheiten verwenden.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. die in sich geschlossen sind und deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 150 aufweist, oder</li> <li>5. mit Direktverdampfung, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 150 aufweist;</li> </ol> <p>b. Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mittels:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pluskühlung: <ol style="list-style-type: none"> <li>i. mit einer Kälteleistung von mehr als 12 kW, oder</li> <li>ii. deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist,</li> </ol> </li> <li>2. Minuskühlung: <ol style="list-style-type: none"> <li>i. mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW, oder</li> <li>ii. deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist,</li> </ol> </li> <li>3. Tiefkühlung: <ol style="list-style-type: none"> <li>i. mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW, oder</li> <li>ii. deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist,</li> </ol> </li> <li>4. Plus-, Minus- oder Tiefkühlung, wenn die Anlage in sich geschlossen oder mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet ist und ihr Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 150 aufweist;</li> </ol> <p>c. Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Kälteleistung von mehr als 200 kW,</li> <li>2. mit einer Kälteleistung von nicht mehr als 12 kW,</li> <li>3. deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist,</li> <li>4. die in sich geschlossen sind und deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 150 aufweist, oder</li> <li>5. mit Direktverdampfung, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 150 aufweist;</li> </ol> <p>d. Wärmepumpen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Kälteleistung von mehr als 200 kW,</li> <li>2. mit einer Kälteleistung von nicht mehr als 12 kW,</li> <li>3. deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist, oder</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>5 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen mit luftgekühltem Verflüssiger, die ein in der Luft stabiles Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 4000 enthalten, unter Vorbehalt der maximal zulässigen Treibhauspotenziale gemäss Ziffer 2.1 Absatz 3.</p> <p>6 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen mit luftgekühltem Verflüssiger und einer Kälteleistung von mehr als 100 kW, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. pro kW Kälteleistung enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 0,18 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900,</li> <li>2. mehr als 0,4 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 1900 oder weniger;</li> </ul> </li> <li>b. über eine Einrichtung zur Abwärmenutzung oder zur freien Kühlung verfügen und pro kW Kälteleistung enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 0,22 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900,</li> <li>2. mehr als 0,48 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 1900 oder weniger;</li> </ul> </li> <li>c. gleichzeitig zum Heizen und Kühlen genutzt werden, über mindestens zwei Luftwärmeaustauscher verfügen, und pro kW Kälteleistung mehr als 0,37 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900 enthalten.</li> </ul> <p>7 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen für die Plus-, Minus- oder kombinierbare Plus-Minuskühlung (Heissgasverbund) mit einer Kälteleistung von mehr als 10 kW, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 2 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels enthalten und nicht mit einer Technologie zur Reduktion des Kältemittelinhaltes um mindestens 15 % ausgestattet sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>4. die in sich geschlossen sind und deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 150 aufweist;</li> <li>e. Kälteanlagen zur Herstellung von Kunsteis und zu dessen Nutzung für: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. permanente Kunsteisbahnen, oder</li> <li>2. temporäre Kunsteisbahnen, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist.</li> </ul> </li> </ul> <p>4 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen zur Kälteerzeugung mit Direktverdampfung, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mindestens drei Verdampfeinheiten oder mindestens drei Kältekreisläufe verwenden und eine Kälteleistung von mehr als 80 kW aufweisen,</li> <li>b. mehr als 40 Verdampfeinheiten verwenden, oder</li> <li>c. in sich geschlossen sind und deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von 150 oder mehr aufweist.</li> </ul> <p>5 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen mit luftgekühltem Verflüssiger und einer Kälteleistung von mehr als 50 kW, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. pro kW Kälteleistung enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 0,18 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 750, oder</li> <li>2. mehr als 0,4 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 750 oder weniger;</li> </ul> </li> <li>b. über eine Einrichtung zur Abwärmenutzung oder zur freien Kühlung verfügen und pro kW Kälteleistung enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 0,22 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 750, oder</li> <li>2. mehr als 0,48 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 750 oder weniger;</li> </ul> </li> <li>c. gleichzeitig zum Heizen und Kühlen genutzt werden, über mindestens zwei Luftwärmeaustauscher verfügen, und pro kW Kälteleistung mehr als 0,37 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 750 enthalten.</li> </ul> <p>6 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen für die Plus-, Minus- oder kombinierbare Plus-Minuskühlung (Heissgasverbund) mit einer Kälteleistung von</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>mehr als 10 kW, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 2 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels enthalten und nicht mit einer Technologie zur Reduktion des Kältemittelinhaltes um mindestens 15 Prozent ausgestattet sind.</p> <p>7 Verboten ist die Ausfuhr stationärer Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 1000 oder mehr betrieben werden und deren Inverkehrbringen in der Schweiz nicht mehr zulässig ist.</p> <p>8 Verboten ist das Inverkehrbringen folgender Geräte, die mit HFO-Kältemitteln betrieben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt;</li> <li>b. Geräte zur Kühlung und Heizung von Räumen.</li> </ol> <p>9 Verboten ist das Inverkehrbringen folgender stationärer Anlagen mit einer Kälteleistung von nicht mehr als 12 kW, die mit HFO-Kältemitteln betrieben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Anlagen für die Kühlung von Lebensmitteln und verderblichen Waren, die mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet sind;</li> <li>b. Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung, die mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet sind;</li> <li>c. Klimaanlage für die Gebäudekühlung, die in sich geschlossen sind;</li> <li>d. Wärmepumpen, die in sich geschlossen sind;</li> <li>e. Split-Klimaanlagen für die Gebäudekühlung;</li> <li>f. Split-Wärmepumpen.</li> </ol>
<p><i>Ziff. 2.2</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absätze 1 Buchstabe b sowie 2 Buchstaben a, c und d gelten nicht für Geräte, die zu einem privaten Haushalt gehören, zu privaten Zwecken in Verkehr gebracht sowie zu privaten Zwecken ein- und ausgeführt werden.</p> <p>2 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstaben b–f gelten nicht für Geräte und Anlagen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ol>	<p><i>Ziff. 2.2</i></p> <p>1 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>b. das Kältemittel ein Ozonabbaupotenzial von höchstens 0,0005 aufweist; und</li> <li>c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen der Kältemittel getroffen worden sind.</li> </ol> <p>2 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absätze 1 Buchstabe b sowie 2 Buchstaben a–c gelten nicht für Geräte, die zu privaten Zwecken in Verkehr gebracht, oder zu privaten Zwecken ein- oder ausgeführt werden.</p> <p>3 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 2 gelten nicht für Geräte und Anlagen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>3 Für die in Ziffer 2.1 Absatz 3 genannten Kühlungen, Kühlanwendungen und Wärmeverteilungen, die jeweils eine Verdampfungstemperatur unter <math>-50\text{ °C}</math> aufweisen, dürfen Kaskadenanlagen in Verkehr gebracht werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ol> <p>4 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe b Nummer 4 gilt nicht für Anlagen für die Tiefkühlung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Tiefkühlung nicht mit einer Pluskühlung kombinierbar ist;</li> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ol> <p>5 Bestehende rechtmässig in Verkehr gebrachte Anlagen, deren Inverkehrbringen bewilligungspflichtig ist, dürfen für die Anwendungsbereiche nach Ziffer 2.1 Absatz 3 ohne neue Bewilligung des Inverkehrbringens an einen Dritten abgegeben werden, wenn sie nicht umgebaut werden und ihr Standort nicht verändert wird.</p> <p>6 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>das Kältemittel ein Ozonabbaupotenzial von höchstens 0,0005 aufweist; und</li> <li>die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen der Kältemittel getroffen worden sind.</li> </ol> <p>7 Das BAFU kann auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe a gewähren, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt wurde; und</li> <li>die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ol> <p>4 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 gilt nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels die folgenden Normen nicht eingehalten werden können: <ol style="list-style-type: none"> <li>SN EN 378-1:2017+A1:2021, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017+A1:2021,</li> <li>SN EN IEC 60335-2-89:2022/A11:2022 und SN EN IEC 60335-2-89:2022/AC:2023,</li> <li>IEC 60335-2-40:2022-05 ED 7.0;</li> </ol> </li> <li>nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ol> <p>5 Für die in Ziffer 2.1 Absatz 3 genannten Kühlungen, Kühlanwendungen und Wärmeverteilungen, die jeweils eine Verdampfungstemperatur von unter <math>-50\text{ °C}</math> aufweisen, dürfen Kaskadenanlagen in Verkehr gebracht werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist und dabei Treibhauspotenziale von nicht mehr als 750 in der Hochdruckstufe und 150 in der Niederdruckstufe aufweisen; und</li> <li>die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ol> <p>6 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 2 gilt nicht für Anlagen mit einer Aussen- und einer Inneneinheit (Monosplit-Klimakälteanlagen) und einer Füllmenge von weniger als 3 kg pro Kältekreislauf, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von weniger als 150 aufweist.</p> <p>7 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe b Nummern 2 ii und 3 ii gelten nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Minus- oder Tiefkühlung nicht mit einer Pluskühlung kombinierbar ist;</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>8 Das BAFU kann auf begründetes Gesuch für eine bestimmte Anlage eine Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 gewähren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2017+A1:2021, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017+A1:2021 nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels;</li> <li>b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen der Kältemittel getroffen worden sind.</li> </ul> <p>9 Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem SECO Absatz 8 Buchstabe a bei Änderungen der dort bezeichneten Normen entsprechend anpassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>c. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>d. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ul> <p>8 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe c Nummern 2 bis 5 gelten nicht für Anlagen und Kühlanwendungen, die jeweils eine Verdampfungstemperatur von – 90 °C oder weniger aufweisen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ul> <p>9 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe d Nummer 2 gilt nicht für Anlagen mit einer Aussen- und einer Inneneinheit (Monosplit-Wärmepumpen) und einer Füllmenge von weniger als 3 kg pro Kältekreislauf, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von weniger als 150 aufweist.</p> <p>10 Bestehende, rechtmässig in Verkehr gebrachte Anlagen dürfen um zusätzliche Anlagenteile erweitert werden, wenn diese die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Art und Füllmenge des Kältemittels sowie hinsichtlich Sekundärkreisläufen erfüllen, welche für das Inverkehrbringen einer gleichartigen Gesamtanlage gelten.</p> <p>11 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absätze 8 und 9 gelten nicht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ohne die Anwendung eines HFO-Kältemittels die folgenden Normen nicht eingehalten werden können: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. SN EN 378-1:2017+A1:2021, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017+A1:2021,</li> <li>2. SN EN IEC 60335-2-89:2022/A11:2022 und SN EN IEC 60335-2-89:2022/AC:2023,</li> <li>3. IEC 60335-2-40:2022-05 ED 7.0;</li> </ul> </li> <li>b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und</li> <li>c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	12 Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem SECO die Absätze 4 Buchstabe a und 11 Buchstabe a bei Änderungen der dort bezeichneten Normen entsprechend anpassen.
<p><i>2.3 Betreiber- und Informationspflichten betreffend Ausnahmegewilligungen</i></p> <p>1 Eine Anlage, die nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn dafür eine Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 8 erteilt worden ist, darf nur betrieben werden, wenn sich der Betreiber dieser Anlage zuvor vergewissert hat, dass diese Bewilligung vorliegt.</p> <p>2 Wer eine solche Anlage in Verkehr bringt, hat dem Betreiber dieser Anlage unentgeltlich eine Kopie der Ausnahmegewilligung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>Ziff. 2.3</i></p> <p><i>aufgehoben</i></p>
<p><i>Ziff. 2.4 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b und d sowie Abs. 3</i></p> <p>2 Für Geräte und Anlagen, die Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Kältemittel, die in den Geräten und Anlagen enthalten sind oder sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</li> <li>d. Zusatz: «hermetisch geschlossen», sofern dies zutrifft.</li> </ul> <p>3 Herstellerinnen müssen Geräte und Anlagen mit dem Hinweis «Mittels fluorierter Treibhausgase angetriebener Schaum» kennzeichnen, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kältemittel enthalten, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind; und</li> <li>b. vor ihrem Inverkehrbringen mit Schaum isoliert wurden, der mittels in der Luft stabiler Stoffe, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, angetrieben wurde.</li> </ul>	<p><i>Ziff. 2.4 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b und d sowie Abs. 3</i></p> <p>2 Die Herstellerin darf Geräte und Anlagen, die Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in einem der Anhänge I–III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, nur in Verkehr bringen, wenn deren Kennzeichnung folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Kältemittel, die in den Geräten und Anlagen enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</li> <li>d. bei hermetisch geschlossenen Geräten und Anlagen mit Kältemitteln der Zusatz: «hermetisch geschlossen».</li> </ul> <p>3 Herstellerinnen müssen Geräte und Anlagen mit dem Hinweis «Mit fluorierten Treibhausgasen angetriebener Schaum» kennzeichnen, wenn diese vor ihrem Inverkehrbringen mit Schaum isoliert worden sind, der mittels Stoffen, die in einem der Anhänge I–III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, angetrieben wurde.</p>
	<p><i>2.6 Pflichten für die Ausfuhr von Anlagen, die mit Kältemitteln betrieben werden</i></p> <p>Wer stationäre Anlagen, die mit Kältemitteln betrieben werden, ausführt, muss sicherstellen, dass die Ausfuhr nicht gegen Einfuhrbeschränkungen verstösst, die der Einfuhrstaat im Rahmen des Montrealer Protokolls gemeldet hat.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Ziff. 3.1</i></p> <p>Wer mit Kältemitteln oder mit Geräten oder Anlagen, die Kältemittel enthalten, umgeht oder solche verwendet, muss dafür sorgen, dass die Kältemittel die Umwelt nicht gefährden können, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. indem Emissionen dieser Kältemittel vermieden werden; und</li> <li>b. indem die vorschriftsgemässe Entsorgung von Abfällen solcher Stoffe sichergestellt wird.</li> </ul>	<p><i>Ziff. 3.1</i></p> <p>Wer mit Kältemitteln, Geräten oder Anlagen, die Kältemittel enthalten, umgeht, muss dafür sorgen, dass die Kältemittel die Umwelt nicht gefährden, insbesondere indem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Emissionen dieser Kältemittel soweit möglich vermieden werden; und</li> <li>b. die vorschriftsgemässe Entsorgung von Abfällen dieser Kältemittel sichergestellt wird.</li> </ul>
<p><i>Ziff. 3.3.1 und 3.3.2</i></p> <p><i>3.3.1 Verbote</i></p> <p>Das Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen mit einer Füllmenge von 40 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten oder mehr ist verboten.</p>	<p><i>Ziff. 3.3.1 und 3.3.2</i></p> <p><i>3.3.1 Verbote</i></p> <p>1 Das Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen ist verboten.</p> <p>2 Verboten ist das Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 750 oder mehr in folgende stationäre Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren;</li> <li>b. Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen;</li> <li>c. Kälteanlagen zur Herstellung von Kunsteis und zu dessen Nutzung.</li> </ul>
<p><i>3.3.2 Ausnahmen</i></p> <p>Das Verbot nach Ziffer. 3.3.1 gilt nicht für das Nachfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. von regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr;</li> <li>b. von nicht regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen mit einer Nutzungstemperatur tiefer als –50°C, wenn regenerierte Kältemittel für solche Anlagen auf dem Markt nicht verfügbar sind;</li> <li>c. von nicht regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 8 in Verkehr gebracht</li> </ul>	<p><i>3.3.2 Ausnahmen</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 3.3.1 gelten nicht für das Nachfüllen von nicht regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln in folgende Anlagen, wenn regenerierte Kältemittel für solche Anlagen auf dem Markt nicht verfügbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Anlagen mit einer Nutzungstemperatur tiefer als –50°C;</li> <li>b. Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 8 in der Fassung vom 15. Dezember 2020 in Verkehr gebracht worden sind.</li> </ul> <p>2 Das Verbot nach Ziffer 3.3.1 Absatz 2 gilt nicht für das Nachfüllen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln;</li> <li>b. nicht regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln in Anlagen, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet sind; oder</li> <li>2. der Sicherheit in einem Kernkraftwerk dienen.</li> </ul> </li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
worden sind, wenn regenerierte Kältemittel auf dem Markt nicht verfügbar sind.	
<p><i>Ziff. 3.5 Abs. 3 Bst. e</i></p> <p>3 Im Wartungsheft muss die Fachperson, welche die Arbeiten durchführt, nach jedem Eingriff oder jeder Wartung am Gerät oder an der Anlage folgende Angaben eintragen:</p> <p>e. Menge und Art des in die Anlage eingefüllten Kältemittels;</p>	<p><i>Ziff. 3.5 Abs. 3 Bst. e</i></p> <p>3 Im Wartungsheft muss die Fachperson, welche die Arbeiten durchführt, nach jedem Eingriff und jeder Wartung am Gerät oder an der Anlage folgende Angaben eintragen:</p> <p>e. Menge und Art des in die Anlage eingefüllten Kältemittels sowie die Angabe, ob es sich dabei um neues oder regeneriertes Kältemitteln handelt;</p>
<p><i>Ziff. 6 Bst. a</i></p> <p>Das BAFU erlässt Empfehlungen:</p> <p>a. zum Stand der Technik nach Ziffer 2.2 Absätzen 2–4 und 6–8;</p>	<p><i>Ziff. 6 Bst. a</i></p> <p>Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche Empfehlungen:</p> <p>a. zum Stand der Technik nach Ziffer 2.2 Absätze 1, 3–5, 7–8 und 10;</p>
<p><i>7 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>1 Die Verbote des Inverkehrbringens und der Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Absatz 2 gelten nicht für Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt, Geräte zum Entfeuchten und Klimageräte, die vor dem 1. Januar 2005 hergestellt worden sind.</p> <p>2 Wurde eine Bewilligung für das Erstellen einer stationären Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln vor dem 1. Dezember 2013 gemäss Ziffer 3.3 in der Fassung vom 18. Mai 2005 erteilt, so darf die betreffende Anlage nur noch bis zum 31. Dezember 2016 erstellt werden.</p> <p>3 Für Geräte und Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) aufgeführt sind, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung nach Ziffer 2.3<sup>bis</sup> zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.</p> <p>4 Anlagen und Geräte, für die Ziffer 2.2 Absätze 2–4 und 6 nicht anzuwenden sind, weil wegen einer Änderung des Standes der Technik ein Ersatz besteht, dürfen noch während 6 Monate hergestellt, zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt sowie während weiterer 6 Monate an Dritte abgegeben werden.</p>	<p><i>Ziff. 7</i></p> <p>1 Wurde eine Bewilligung für das Erstellen einer stationären Anlage mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln vor dem 1. Dezember 2013 gemäss Ziffer 3.3 in der Fassung vom 18. Mai 2005 erteilt, so darf die betreffende Anlage nur noch bis zum 31. Dezember 2016 erstellt werden.</p> <p>2 Bis zum 31. Dezember 2028 gelten die folgenden Verbote nicht:</p> <p>a. das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 2 für Split-Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von nicht mehr als 750 aufweist;</p> <p>b. das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe d Nummer 2 für Split-Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von nicht mehr als 2100 aufweist;</p> <p>c. das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe d Nummer 3 für Split-Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 12 kW, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von nicht mehr als 2100 aufweist.</p> <p>3 Bis zum 31. Dezember 2029 gelten die folgenden Verbote nicht:</p> <p>a. das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 4 für in sich geschlossene Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung und mit einer Kälteleistung von mehr als 50 kW, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von nicht mehr als 750 aufweist;</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe d Nummer 4 für in sich geschlossene Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 50 kW, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von nicht mehr als 2100 aufweist;</li> <li>c. das Verbot nach Ziffer 3.3.1 Absatz 1 für das Nachfüllen von regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln.</li> </ul> <p>4 Das Verbot nach Ziffer 3.3.1 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2031 nicht für das Nachfüllen von nicht regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln.</p> <p>5 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 5 gilt bis zum 31. Dezember 2032 nicht für VRF-Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung und mit einer Kälteleistung von mehr als 12 kW, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von nicht mehr als 750 aufweist.</p> <p>6 Liegt für Anlagen und Geräte, die gestützt auf Ziffer 2.2 Absätze 1, 3–5, 7–8 und 10 verwendet werden durften, aufgrund einer Änderung des Standes der Technik ein Ersatz vor, so dürfen diese Anlagen und Geräte noch während 6 Monate hergestellt, zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt sowie während weiterer 6 Monate an Dritte abgegeben werden.</p>
<p><b>Anhang 2.11 Löschmittel</b></p> <p><i>Ziff. 2.2</i></p> <p>Die Verbote nach Ziffer 2.1 gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Abgabe zum Zwecke der Verwertung;</li> <li>b. für die Einfuhr von Handfeuerlöschern zum Gebrauch im eigenen Fahrzeug;</li> <li>c. für die Wiedereinfuhr von Löschmitteln, die nachweislich für die Verwertung ausgeführt worden sind;</li> <li>d. wenn die Sicherheit von Personen in Flugzeugen, in Spezialfahrzeugen der Armee oder in Atomanlagen nach dem Stand der Technik der Brandverhütung ohne den Einsatz ozonschichtabbauender oder in der Luft stabiler Löschmittel nicht ausreichend gewährleistet ist; das BAFU kann in weiteren, vergleichbaren Fällen den Inhaberinnen von Einzelobjekten befristete Ausnahmen gewähren.</li> </ul>	<p><b>Anhang 2.11 Löschmittel</b></p> <p><i>Ziff. 2.2</i></p> <p>Die Verbote nach Ziffer 2.1 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Wiedereinfuhr von Löschmitteln, die nachweislich für die Verwertung ausgeführt worden sind;</li> <li>b. das Inverkehrbringen von ozonschichtabbauenden Löschmitteln, wenn die Sicherheit von Personen in Flugzeugen, in Spezialfahrzeugen der Armee oder in Atomanlagen nach dem Stand der Technik der Brandverhütung ohne den Einsatz ozonschichtabbauender Löschmittel nicht ausreichend gewährleistet ist;</li> <li>c. die Einfuhr von Handfeuerlöschern, die in der Luft stabile Löschmittel enthalten, zum Gebrauch im eigenen Fahrzeug;</li> <li>d. das Inverkehrbringen von in der Luft stabilen Löschmitteln sowie von Geräten oder Anlagen, die solche Löschmittel enthalten, wenn die Sicherheit von Personen in Flugzeugen, in Spezialfahrzeugen der Armee oder in Atomanlagen nach dem Stand der Technik der Brandverhütung ohne den</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	Einsatz in der Luft stabiler Löschmittel nicht ausreichend gewährleistet ist; das BAFU kann in weiteren, vergleichbaren Fällen den Inhaberinnen von Einzelobjekten befristete Ausnahmen gewähren.
<p><i>Ziff. 8 Absatz 1 Einleitungssatz und Bst. b</i></p> <p>1 Herstellerinnen müssen Löscheräte und -anlagen, die Löschmittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, mit folgenden Angaben versehen:</p> <p>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der fluorierten Treibhausgase, die enthalten sind oder sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</p>	<p><i>Ziff. 8 Absatz 1 Einleitungssatz und Bst. b</i></p> <p>1 Die Herstellerin darf Löscheräte und -anlagen, die Löschmittel enthalten oder enthalten werden, die in einem der Anhänge I–III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, nur in Verkehr bringen, wenn deren Kennzeichnung folgende Angaben enthält:</p> <p>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Löschmittel, die in den Löscheräten und -anlagen enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</p>
<p><i>9 Übergangsbestimmung</i></p> <p>Für Löscheräte und -anlagen, die in der Luft stabile Löschmittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) aufgeführt sind, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung nach Ziffer 8 zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.</p>	<p><i>Ziff. 9</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Anhang 2.12 Aerosolpackungen</b></p> <p><i>Ziff. 2 Abs. 1</i></p> <p>1 Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen, von Aerosolpackungen, wenn sie:</p> <p>a. ozonschichtabbauende Stoffe (Anhang 1.4) enthalten; oder</p> <p>b. in der Luft stabile Stoffe (Anhang 1.5) enthalten.</p>	<p><b>Anhang 2.12 Aerosolpackungen</b></p> <p><i>Ziff. 2 Abs. 1</i></p> <p>1 Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Aerosolpackungen, wenn sie:</p> <p>a. ozonschichtabbauende Stoffe im Sinne von Anhang 1.4 Ziffer 1 Absatz 1 enthalten;</p> <p>b. in der Luft stabile Stoffe im Sinne von Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1 enthalten; oder</p> <p>c. teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) und weder ozonschichtabbauende noch in der Luft stabile Stoffe enthalten.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Ziff. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 4</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe b gelten nicht für Arzneimittel und Medizinprodukte, wenn:</p> <p>2 Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem BAG einer Herstellerin auf begründetes Gesuch eine andere befristete Ausnahme von dem Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe b gestatten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die in der Luft stabilen Stoffe oder für die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen und Gegenstände fehlt; und;</li> <li>b. die Menge und das Treibhauspotential der eingesetzten in der Luft stabilen Stoffe nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist.</li> </ol>	<p><i>Ziff. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 4</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für Arzneimittel und Medizinprodukte, wenn:</p> <p>2 Die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe c gelten nicht, wenn nach dem Stand der Technik ohne die Verwendung von Aerosolpackungen, die HFO und weder ozonschichtabbauende noch in der Luft stabile Stoffe enthalten, die Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden können.</p> <p>4 Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche Empfehlungen zum Stand der Technik nach den Absätzen 1 und 2.</p>
<p><i>Ziff. 4</i></p> <p>1 Aerosolpackungen nach Ziffer 2 Absatz 3 müssen mit folgender Aufschrift versehen sein: «Nur für gewerbliche Anwender».</p> <p>2 ...</p>	<p><i>Ziff. 4</i></p> <p>1 Die Herstellerin darf Aerosolpackungen, die Stoffe enthalten oder enthalten werden, die in einem der Anhänge I–III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, unter Vorbehalt von Ziffer 2 Absatz 1 Buchstaben b und c in Verbindung mit Ziffer 3 Absatz 1 und 2 nur in Verkehr bringen, wenn deren Kennzeichnung folgende Angaben enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Aufschrift: «Enthält fluoridierte Treibhausgase»;</li> <li>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Stoffe, die in den Aerosolpackungen enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</li> <li>c. die Menge der Stoffe, in kg und in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente sowie das Treibhauspotenzial der Stoffe.</li> </ol> <p>2 Aerosolpackungen nach Ziffer 2 Absatz 3 müssen mit folgender Aufschrift versehen sein: «Nur für gewerbliche Anwender».</p>
	<p><i>7 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>1 Für Aerosolpackungen, die keine Körperpflegeprodukte enthalten, gelten die Verbote nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2029 nicht.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf																																
	<p>2 Liegt für Arzneimittel und Medizinprodukte, die gestützt auf Ziffer 3 Absatz 1 verwendet werden durften, aufgrund einer Änderung des Standes der Technik ein Ersatz vor, so dürfen diese Mittel und Produkte noch während 6 Monaten hergestellt, zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt sowie während weiterer 6 Monate an Dritte abgegeben werden.</p>																																
<p><b>Anhang 2.17 Holzwerkstoffe</b></p> <p><i>1 Begriffe</i></p> <p>1 Holzwerkstoffe sind aus Holzspänen oder -fasern geformte Gegenstände, insbesondere Spanplatten und Faserplatten in roher oder beschichteter Form.                  2 Sekundärrohstoff ist gebrauchtes Holz (Altholz), welches bei der Herstellung von Holzwerkstoffen verwendet wird.</p> <p><i>2 Verbote</i></p> <p>Holzwerkstoffe dürfen durch eine Herstellerin nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Massengehalt folgender Stoffe die aufgeführten Grenzwerte übersteigt:</p> <table border="1" data-bbox="163 799 981 1145"> <thead> <tr> <th>Stoff</th> <th>Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8)</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5)</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	Stoff	Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz	Arsen (As)	25	Blei (Pb)	90	Cadmium (Cd)	50	Quecksilber (Hg)	25	Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8)	0,5	Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5)	5	<p><b>Anhang 2.17 Gegenstände auf Holzwerkstoffbasis und weitere Harz enthaltende Gegenstände</b></p> <p><i>1 Verbote</i></p> <p>1 Gegenstände auf Holzwerkstoffbasis dürfen durch eine Herstellerin nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Massengehalt folgender Stoffe die aufgeführten Grenzwerte im Holzwerkstoff überschreitet:</p> <table border="1" data-bbox="1111 676 1928 1054"> <thead> <tr> <th>Stoff</th> <th>Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz (mg/kg TS)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8)</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5)</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Folgende Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Freisetzung von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0) aus den Gegenständen unter den in Anhang XVII Anlage 14 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschriebenen Prüfbedingungen zu Konzentrationen in einer Testkammer führt, welche die aufgeführten Grenzwerte überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="1111 1230 1928 1331"> <thead> <tr> <th>Gegenstand</th> <th>Grenzwert für Formaldehyd in Milligramm pro Kubikmeter (mg/m<sup>3</sup>)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Stoff	Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz (mg/kg TS)	Arsen (As)	25	Blei (Pb)	90	Cadmium (Cd)	50	Quecksilber (Hg)	25	Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8)	0,5	Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5)	5	Gegenstand	Grenzwert für Formaldehyd in Milligramm pro Kubikmeter (mg/m <sup>3</sup> )		
Stoff	Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz																																
Arsen (As)	25																																
Blei (Pb)	90																																
Cadmium (Cd)	50																																
Quecksilber (Hg)	25																																
Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8)	0,5																																
Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5)	5																																
Stoff	Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz (mg/kg TS)																																
Arsen (As)	25																																
Blei (Pb)	90																																
Cadmium (Cd)	50																																
Quecksilber (Hg)	25																																
Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8)	0,5																																
Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5)	5																																
Gegenstand	Grenzwert für Formaldehyd in Milligramm pro Kubikmeter (mg/m <sup>3</sup> )																																

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>Gegenstände, insbesondere Möbel, auf Holzwerkstoffbasis 0,062 andere Gegenstände, ausser Strassenfahrzeugen 0,080</p> <hr/> <p>3 Strassenfahrzeuge dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Gegenstände enthalten, deren Freisetzung von Formaldehyd unter den in Anhang XVII Anlage 14 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschriebenen Prüfbedingungen zu einer Konzentration im Innern dieser Fahrzeuge führt, die den Wert von 0,062 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.</p>
<p><i>3 Ausnahmen</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 2 gelten nicht für die Einfuhr von Holzwerkstoffen, wenn sie im Inland nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden.</p> <p>2 Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem BAG auf begründeten Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2 zulassen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Grenzwertüberschreitungen nicht auf den Sekundärrohstoff zurückzuführen sind; und</li> <li>b. Holzwerkstoffe nicht mehr der aufgeführten Stoffe enthalten, als für die Herstellung aus technischen Gründen erforderlich oder für die bestimmungsgemässe Verwendung nötig ist.</li> </ol>	<p><i>2 Ausnahmen</i></p> <p>1 Das Verbot nach Ziffer 1 Absatz 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gegenständen, die Biozidprodukte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (VBP) sind;</li> <li>b. Medizinprodukten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG);</li> <li>c. Bedarfsgegenständen nach Artikel 48 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV);</li> <li>d. persönlichen Schutzausrüstungen nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/425;</li> <li>e. textilen Materialien und Ledererzeugnissen, für die gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 LGV Beschränkungen für den Gehalt an Formaldehyd festgelegt worden sind;</li> <li>f. gebrauchten Gegenständen.</li> </ol> <p>2 Das Verbot nach Ziffer 1 Absatz 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Formaldehyd und Formaldehydabspalter ausschliesslich natürlich in den Materialien vorkommen, aus denen die Gegenstände hergestellt worden sind;</li> <li>b. die vorhersehbare Nutzung der Gegenstände ausschliesslich im Freien stattfindet;</li> <li>c. die Gegenstände ausschliesslich zur Verwendung ausserhalb der Hülle oder der Dampfsperre eines Gebäudes bestimmt sind und kein Formaldehyd in die Innenraumluft freigesetzt wird;</li> <li>d. die Gegenstände ausschliesslich für die industrielle oder gewerbliche Verwendung bestimmt sind und das aus ihnen freigesetzte Formaldehyd bei</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>vorhersehbarer Nutzung nicht zu einer Exposition der breiten Öffentlichkeit führt.</p> <p>3 Das Verbot nach Ziffer 1 Absatz 3 gilt nicht für das Inverkehrbringen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Strassenfahrzeugen, die ausschliesslich für die industrielle oder gewerbliche Verwendung bestimmt sind, wenn die Konzentration von Formaldehyd im Innern der Fahrzeuge bei vorhersehbarer Nutzung nicht zu einer Exposition der breiten Öffentlichkeit führt;</li> <li>b. Gebrauchtfahrzeugen.</li> </ol>
<p><i>4 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>Die Verbote nach Ziffer 2 treten am 1. August 2006 in Kraft.</p>	<p><i>3 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>Die Verbote nach Ziffer 1 Absätze 2 und 3 gelten nicht für das Inverkehrbringen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gegenständen, die in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 1. Juni 2027 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;</li> <li>b. Strassenfahrzeugen, die in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 6. August 2027 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</li> </ol>
	<p><b><i>Anhang 2.19 Isoliertgase in elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten</i></b></p> <p><i>1 Begriffe</i></p> <p>1 Als Isoliertgase gelten Stoffe und Zubereitungen, die in elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten verwendet werden, um elektrische Felder abzuschirmen.</p> <p>2 Als in der Luft stabile Isoliertgase gelten Isoliertgase, die in der Luft stabile Stoffe im Sinne von Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1 enthalten.</p> <p>3 Als teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoff-Isoliertgase (HFO-Isoliertgase) gelten Isoliertgase, die teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) und weder ozonschichtabbauende Stoffe im Sinne von Anhang 1.4 Ziffer 1 Absatz 1 noch in der Luft stabile Stoffe im Sinne von Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1 enthalten.</p> <p>4 Als Fluorketon-Isoliertgase gelten Isoliertgase, die fluorierte Ketone und weder ozonschichtabbauende Stoffe im Sinne von Anhang 1.4 Ziffer 1 Absatz 1 noch in der Luft stabile Stoffe im Sinne von Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1 enthalten.</p> <p>5 Als Schaltanlagen und -geräte gelten elektrische Anlagen und elektrische Geräte, die zur Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>Umwandlung von elektrischer Energie bestimmt sind. Eine Schaltanlage besteht aus sämtlichen Bestandteilen, die zur Verwendung der Schaltanlage dienen.</p> <p>6 Die Primär- und Sekundärverteilung bezeichnet den Transport elektrischer Energie von der Schnittstelle zum Übertragungsnetz bis zur Schnittstelle zu Spannungen von weniger als 1 kV.</p> <p>7 Die Erweiterung von bestehenden elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten mit zusätzlichen Gasräumen ist dem erstmaligen Inverkehrbringen gleichgestellt.</p> <p><i>2 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme</i></p> <p><i>2.1 Verbote</i></p> <p>1 Verboten ist das erstmalige Inverkehrbringen von Schaltanlagen und -geräten, die mit in der Luft stabilen Isoliergasen, HFO- oder Fluorketon-Isoliergasen betrieben werden, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine Spannung von höchstens 24 kV für die Primär- und Sekundärverteilung;</li> <li>b. eine Spannung von mehr als 24 kV und höchstens 52 kV für die Primär- und Sekundärverteilung;</li> <li>c. eine Spannung von mehr als 52 kV und höchstens 145 kV sowie einen Kurzschlussstrom von höchstens 50 kA, wenn die Isoliergase ein Treibhauspotenzial von 1 oder mehr aufweisen;</li> <li>d. eine Spannung von mehr als 145 kV oder einen Kurzschlussstrom von mehr als 50 kA, wenn die Isoliergase ein Treibhauspotenzial von 1 oder mehr aufweisen.</li> </ol> <p>2 Verboten ist das erstmalige Inverkehrbringen von anderen elektrischen Anlagen und anderen elektrischen Geräten, die mit in der Luft stabilen Isoliergasen betrieben werden.</p> <p>3 Verboten ist die Inbetriebnahme von Anlagen und Geräten, die nach den Absätzen 1 oder 2 verbotswidrig in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p><i>2.2 Ausnahmen</i></p> <p>1 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absätze 1 und 2 gelten nicht für elektrische Geräte, die für die Reparatur oder Wartung bestehender elektrischer Anlagen erforderlich sind, wenn durch die Reparatur oder Wartung keine Erweiterung der elektrischen Anlage oder der Menge der in der elektrischen Anlage enthaltenen CO<sub>2</sub>-Äquivalente erfolgt.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>2 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 1 gilt nicht, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>b. die Menge und das Treibhauspotenzial der eingesetzten in der Luft stabilen Isoliergase, HFO- oder Fluorketon-Isoliergase nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</li> <li>c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren baulichen Massnahmen und Überwachungsmassnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Isoliergases getroffen worden sind.</li> </ol> <p>3 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 1 gilt nicht, wenn aufgrund einer Bauweise nach dem Stand der Technik erhebliche Treibhausgasemissionen vermieden werden.</p> <p>4 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 2 gilt nicht für Teilchenbeschleuniger, deren Gasräume dauernd überwacht oder hermetisch abgeschlossen sind, sowie Mini-Relais, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;</li> <li>b. die Menge und das Treibhauspotenzial der eingesetzten in der Luft stabilen Isoliergase nicht grösser sind, als nach dem Stand der Technik für den angestrebten Zweck nötig ist; und</li> <li>c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren baulichen Massnahmen und Überwachungsmassnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Isoliergases getroffen worden sind.</li> </ol> <p><i>2.3 Besondere Kennzeichnung</i></p> <p>1 Die Herstellerin darf Schaltanlagen und -geräte, die Isoliergase enthalten oder enthalten werden, die in einem der Anhänge I–III der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind, nur in Verkehr bringen, wenn deren Kennzeichnung folgende Angaben enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Aufschrift: «Enthält fluorierte Treibhausgase»;</li> <li>b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Isoliergase, die in den Schaltanlagen und -geräten enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;</li> <li>c. die Menge der Isoliergase, in kg und in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente sowie das Treibhauspotenzial der Isoliergase;</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>d. bei hermetisch geschlossenen Schaltanlagen und -geräten den Zusatz: «hermetisch geschlossen»;</p> <p>e. bei einer jährlichen Leckagerate von weniger als 0,1% der Zusatz: «Jährliche Leckrate &lt; 0,1%».</p> <p>2 Die Herstellerin von anderen elektrischen Anlagen oder anderen elektrischen Geräten, die mehr als 1 kg Schwefelhexafluorid als Isoliergas enthalten, muss auf den elektrischen Anlagen und den elektrischen Geräten auf diesen Stoff und dessen enthaltene Menge hinweisen.</p> <p><i>3 Verwendung</i></p> <p><i>3.1 Sorgfaltspflicht</i></p> <p>Wer mit elektrischen Anlagen oder elektrischen Geräten, die in der Luft stabile Isoliergase, HFO- oder Fluorketon-Isoliergase enthalten, oder mit solchen Isoliergasen umgeht, muss dafür sorgen, dass die Isoliergase die Umwelt nicht gefährden, insbesondere indem:</p> <p>a. Emissionen dieser Isoliergase soweit möglich vermieden werden; und</p> <p>b. die vorschriftsgemässe Entsorgung von Abfällen dieser Isoliergase sichergestellt wird.</p> <p><i>3.2 Nachfüllen</i></p> <p><i>3.2.1 Verbot</i></p> <p>Das Nachfüllen von Schwefelhexafluorid in Schaltanlagen und -geräte ist verboten.</p> <p><i>3.2.2 Ausnahmen</i></p> <p>Das Verbot nach Ziffer. 3.2.1 gilt nicht für das Nachfüllen von:</p> <p>a. regeneriertem Schwefelhexafluorid;</p> <p>b. nicht regeneriertem Schwefelhexafluorid, wenn regeneriertes Schwefelhexafluorid aus technischen Gründen nicht einsetzbar oder auf dem Markt nicht verfügbar ist.</p> <p><i>3.3 Dichtigkeitskontrolle und Erkennung von Leckagen</i></p> <p><i>3.3.1 Grundsatz</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>1 Die Inhaberinnen von Schaltanlagen und -geräten, die mehr als 5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent in der Luft stabiler Isoliergase oder mehr als 1 kg HFO- oder Fluorketon-Isoliergase enthalten, müssen deren Dichtigkeit regelmässig überprüfen lassen.</p> <p>2 Die Inhaberinnen von Schaltanlagen und -geräten, die mehr als 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent in der Luft stabiler Isoliergase oder mehr als 100 kg HFO- oder Fluorketon-Isoliergase enthalten, müssen dafür sorgen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Schaltanlagen und -geräte mit einem Leckage-Erkennungssystem mit Warnfunktion versehen sind;</li> <li>b. das Leckage-Erkennungssystem mindestens alle 6 Jahren kontrolliert wird.</li> </ol> <p>3 Bei Feststellung einer Undichtigkeit muss die Inhaberin umgehend die Instandstellung der Schaltanlage und des Schaltgerätes veranlassen.</p> <p><i>3.3.2 Ausnahmen</i></p> <p>1 Ziffer 3.3.1 Absatz 1 gilt nicht für Schaltanlagen und -geräte, wenn diese:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine vom Hersteller geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr aufweisen und entsprechend gekennzeichnet sind;</li> <li>b. mit einem Leckage-Erkennungssystem mit Warnfunktion ausgestattet sind; oder</li> <li>c. weniger als 6 kg in der Luft stabile Isoliergase enthalten.</li> </ol> <p><i>3.4 Wartungsheft</i></p> <p>1 Die Inhaberinnen von Schaltanlagen und -geräten, die mehr als 5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent in der Luft stabile Isoliergase oder mehr als 1 kg HFO- oder Fluorketon-Isoliergase enthalten, müssen dafür sorgen, dass ein Wartungsheft geführt wird.</p> <p>2 Auf dem Wartungsheft muss der Name der Inhaberin der Schaltanlage und des Schaltgerätes stehen.</p> <p>3 Im Wartungsheft muss die Fachperson, welche die Arbeiten durchführt, nach jedem Eingriff und jeder Wartung an der Schaltanlage folgende Angaben eintragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Datum des Eingriffs oder der Wartung;</li> <li>b. eine kurze Beschreibung der durchgeführten Arbeiten;</li> <li>c. das Ergebnis der Dichtigkeitskontrolle nach Ziffer 3.3;</li> <li>d. Menge und Art des entnommenen Isoliergases;</li> </ol>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>e. Menge und Art des in die Schaltanlage eingefüllten Isoliergases sowie die Angabe, ob es sich dabei um neues oder regeneriertes Isoliergas handelt;</p> <p>f. die Firma sowie den eigenen Namen und die Unterschrift.</p> <p><i>4 Entsorgung</i></p> <p>Wer Schaltanlagen und -geräte, die in der Luft stabile Isoliergase, HFO -oder Fluorketon-Isoliergase enthalten, zur Entsorgung entgegennimmt, muss die darin enthaltenen Isoliergase entnehmen und gesondert und fachgerecht entsorgen.</p> <p><i>5 Empfehlungen</i></p> <p>Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche Empfehlungen:</p> <p>a. zum Stand der Technik nach Ziffer 2.2 Absätze 2, 3 und 5;</p> <p>b. zur Dichtigkeitskontrolle nach Ziffer 3.3.1 Absatz 1.</p> <p><i>6 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>1 Das Verbot des erstmaligen Inverkehrbringens nach Ziffer 2.1 Absatz 1 gilt nicht für Schaltanlagen und -geräte:</p> <p>a. die nachweislich vor dem 1. Januar 2026 bestellt worden sind;</p> <p>b. nach Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 2029;</p> <p>c. nach Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2027;</p> <p>d. nach Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe d bis zum 31. Dezember 2031;</p> <p>2 Liegt für Anlagen und Geräte, die gestützt auf Ziffer 2.2 Absätze 2, 3 und 5 verwendet werden durften, wegen einer Änderung des Standes der Technik ein Ersatz vor, so dürfen diese Anlagen und Geräten noch während 2 Jahren erstmalig in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3 Das Nachfüllverbot nach Ziffer 3.2.1 gilt nicht bis zum 31. Dezember 2034.</p>